



Bertelsmann Stiftung

**SKM-Kompakt Messung des
Gaststättenrechts**

Bericht für das Land Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der Ergebnisse	1
2	Ausgangssituation und Zielsetzung	3
3	Projektorganisation und -methode	4
3.1	Projektorganisation	4
3.2	Projektmethode	5
3.2.1	Festlegung des Untersuchungsgegenstands	6
3.2.2	Identifikation der Informationspflichten, inkl. Ermittlung der Tarifparameter	7
3.2.3	Ermittlung der Mengenparameter	8
3.2.4	Festlegung der vorläufigen Standardprozesse, inkl. Anwendung der CASH-Tabelle	12
3.2.5	Festlegung des weiteren Vorgehens der Datenermittlung	12
3.2.6	Organisation und Durchführung der Expertenworkshops	13
3.2.7	Organisation und Durchführung der Interviews (optional)	14
3.2.8	Berechnung der Standardkosten	14
3.2.9	Dokumentation der Ergebnisse	15
3.2.10	Planung von Bürokratieabbaumaßnahmen	15
4	SKM-Kompakt-Messung für das Land Brandenburg „ex post“	16
4.1	Untersuchungsgegenstand	16
4.2	Informationspflichten	17
4.2.1	Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte; inkl. Antrag auf vorläufige Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte (IP 1)	17
4.2.2	Anzeige der Berufung einer Vertretungsperson bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen (IP 2)	21
4.2.3	Antrag auf Stellvertretungserlaubnis, inkl. Antrag auf vorläufige Stellvertretungserlaubnis (IP 3)	22
4.2.4	Anzeige des Endes der Stellvertretung (IP 4)	24
4.2.5	Anzeige der Weiterführung des Gewerbes durch Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Erben, Nachlaßverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker (IP 5)	25
4.2.6	Antrag auf Gestattung eines Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass (IP 6)	27
4.2.7	Pflicht zur Erteilung von Auskünften bezügl. Der Regelung des GastG und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen (IP 7)	29
4.2.8	Anzeige über die im Betrieb beschäftigten Personen innerhalb einer Woche nach Beginn der Beschäftigung (IP 8)	30

4.2.9	Antrag auf Erlaubnis zur Beschäftigung von Personen (IP 9)	30
5	SKM-Kompakt-Messung für das Land Brandenburg „ex ante“	32
5.1	Untersuchungsgegenstand	32
5.2	Informationspflichten	32
5.2.1	Anzeige gegenüber örtlichen Behörden vier Wochen vor Beginn des Betriebes (IP 1)	32
5.2.2	Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (IP 2)	35
5.2.3	Mitteilungen bei Änderungen der erstatteten Anzeige nach § 2 Abs. 1 S. 2 entsprechend § 14 Abs. 1 GewO und nach § 2 Abs. 2 (IP 3)	38
5.2.4	Vorhalten eines gültigen Mitgliederverzeichnisses (IP 4)	41
5.2.5	Auskünfte auf Verlangen der Behörde; Duldung der Überwachung des Betriebes durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen (IP 5)	44
6	Vergleich der Kosten ex post und ex ante	46
6.1	Vergleich 1: Erlaubnisse bzw. Anzeigen	46
6.2	Vergleich 2: Gestattungen bzw. vorübergehendes Gastgewerbe	48

1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Von September bis November 2007 ist eine Messung der Informationskosten durchgeführt worden, die auf das Gaststättengesetz des Bundes („Ex-post-Messung“) bzw. den Entwurf eines Gaststättengesetzes des Landes Brandenburg („Ex-ante-Messung“) zurückzuführen sind. Hintergrund der Messung ist der Übergang der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Gaststättenrechts vom Bund auf die Länder, welcher im Rahmen der Föderalismusreform beschlossen worden ist.

Die Informationskosten, die den Normadressaten im Land Brandenburg aufgrund des **Bundes-Gaststättengesetzes** entstehen, können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Nr.	Informationspflichten ex post (Brandenburg)	GastG (Bund)	Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge = P*F	Kosten
1	Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte, inkl. Antrag auf vorläufige Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte	§ 2 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 S. 1	201	24 €	79 €	1	1.318	1.318	104.382 €
2	Anzeige der Berufung einer Vertretungsperson bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen	§ 4 Abs. 2	58	24 €	23 €	*	*	*	*
3	Antrag auf Stellvertretungserlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte, inkl. Antrag auf vorläufige Stellvertretererlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte	§ 9 S. 1 und § 11 Abs. 1 S. 2	50	24 €	20 €	*	*	*	*
4	Anzeige des Endes der Stellvertretung	§ 9 S. 3	14	24 €	6 €	*	*	*	*
5	Anzeige der Weiterführung des Gewerbes durch Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Erben, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker	§ 10 S. 1 und 2	14	24 €	6 €	*	*	*	*
6	Antrag auf Gestattung eines Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass	§ 12 Abs. 1	48	24 €	19 €	1	2.638	2.638	50.016 €
7	Pflicht zur Erteilung von Auskünften bzgl. der Regelung des GastG und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen	§ 22 Abs. 1 und 2	30	24 €	12 €	**	**	**	**
8	Anzeige über die im Betrieb beschäftigten Personen innerhalb einer Woche nach Beginn der Beschäftigung	§ 4 Abs. 1 GastV	***	***	***	***	***	***	***
9	Antrag auf Erlaubnis zur Beschäftigung von Personen	§ 4 Abs. 2 GastV	***	***	***	***	***	***	***
SUMME (Nr. 1 und 6)									154.399 €

* Diese Informationspflicht ist praktisch nicht oder kaum relevant, weshalb auf eine Angabe von Fallzahlen und Gesamtkosten verzichtet wird.

** Diese Informationspflicht erfolgt nur anlassbezogen und nicht standardisiert, so dass an dieser Stelle keine Fallzahlen bzw. Gesamtkosten angegeben werden.

*** Diese Informationspflicht ist praktisch nicht relevant, weshalb keine Zeitaufwände geschätzt werden können und folglich auf eine Angabe von Tarifen und Fallzahlen verzichtet wird.

In der Spalte „Zeit“ wird der durchschnittliche Zeitaufwand zur Erledigung der Informationspflicht in Minuten angegeben. Unter „Tarif“ werden Stundenkostensätze verstanden, die einer Tariftabelle entnommen sind, die das Statistische Bundesamt auf der Basis von Daten aus der Lohn- und Gehaltsstatistik erstellt hat. Die „Fallzahl“ beschreibt die Anzahl der Informationsübermittlungen pro Jahr und Land. Unter „Periodizität“ ist die Anzahl der regelmäßigen Infor-

mationsübermittlungen pro Jahr zu verstehen; da im Bereich des Gaststättenrechts keine unterjährigen Informationspflichten geregelt sind, wird die Periodizität hier grundsätzlich mit 1 angegeben.

Die Informationskosten, die durch den **Entwurf des Gaststättengesetzes des Landes Brandenburg** verursacht werden (würden), werden in der folgenden Tabelle im Überblick dargestellt:

Nr.	Informationspflichten ex ante (Brandenburg)	GastG (Entwurf)	Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge = P*F	Kosten
1	Anzeige gegenüber örtlichen Behörden vier Wochen vor Beginn des Betriebes (hier: Anteil des Aufwandes, der auf den Entwurf des Gaststättengesetzes zurückgeführt werden kann)	§ 14 Abs. 1 GewO i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1	12	24 €	5 €	1	1.318	1.318	6.247 €
2	Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes zwei Wochen vor Beginn des Betriebes	§ 2 Abs. 2	59	19 €	18 €	1	2.636	2.636	48.212 €
3	Mitteilung bei Änderungen der erstatteten Anzeige nach § 2 Abs. 1 S. 2 entsprechend § 14 Abs. 1 GewO und nach § 2 Abs. 2	§ 14 Abs. 1 GewO i.V.m. § 2 Abs. 3	16	19 €	5 €	1	1.318	1.318	6.537 €
4	Vorhalten eines gültigen Mitgliederverzeichnisses	§ 8 Abs. 3	10	12 €	2 €	1	320	320	613 €
5	Auskünfte auf Verlangen der Behörde; Duldung der Überwachung des Betriebes durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen	§ 9 Abs. 1, 2	30	24 €	12 €	**	**	**	**
SUMME (Nr. 1, 2, 3 und 4)									61.610 €

Ex post kann gesagt werden, dass die Informationskosten in Höhe von insgesamt 154.399 € auf den Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte (104.382 €) und den Antrag auf Gestattung eines Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass (50.016 €) zurückzuführen sind. Für die übrigen Informationspflichten werden – aufgrund mangelnder praktischer Relevanz – keine Fallzahlen bzw. Gesamtkosten berechnet.

Ex ante betragen die Informationskosten, die auf den Entwurf des Gaststättengesetzes zurückgeführt werden können, insgesamt 6.247 €, wobei die Kosten der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (48.212 €) und die anteiligen Kosten der Anzeige gegenüber örtlichen Behörden (6.247 €) die größten Einzelkosten darstellen.

2 Ausgangssituation und Zielsetzung

Das **Gaststättenrecht** in Deutschland ist derzeit im Wesentlichen im Gaststättengesetz des Bundes geregelt.¹ Daneben existiert auf Länderebene eine Vielzahl anderer Vorschriften zur Detailregelung oder auch zur verwaltungsrechtlichen Ausgestaltung des Gaststättengesetzes. Das Gaststättengesetz selbst ist eine *lex specialis* zur Gewerbeordnung. Es regelt insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung und den Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (Konzession), den Umfang der Erlaubnis, die Auflagen und die Versagungsgründe.

Im Rahmen der **Föderalismusreform** wurde das Gaststättengesetz aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung herausgenommen und in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder überführt.² Die ersten Länder haben bereits Landesgaststättengesetze entworfen. Solange die Länder von ihrem Recht auf Erlass eines eigenen Gaststättengesetzes keinen Gebrauch machen, gilt das Bundes-Gaststättengesetz weiter.

Aus Anlass der anstehenden Novellierung haben sich die Länder **Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen** und das **Saarland** entschlossen, das Gaststättenrecht einer Informationskostenermittlung zu unterziehen. Hierbei sollten sowohl die durch das geltende Gaststättengesetz des Bundes bzw. etwaiger untergesetzlicher Vorschriften der Länder verursachten Informationskosten (**Ex-post-Betrachtung**), als auch die durch die Gesetzentwürfe oder Modellvorstellungen der Länder voraussichtlich entstehenden Informationskosten (**Ex-ante-Betrachtung**) ermittelt werden.

Als methodische Grundlage der Untersuchung sollte der Leitfaden für vereinfachte Informationskostenermittlungen nach dem Standardkosten-Modell (**SKM-Kompakt**), welcher im ersten Halbjahr 2007 im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Brandenburg entwickelt worden ist, herangezogen werden.

Die wesentlichen **Ziele des Projektes** können damit wie folgt zusammengefasst werden:

- Ermittlung, Darstellung, Vergleich und Analyse der Informationskosten des Gaststättenrechts (ex post und ex ante, länderspezifisch und länderübergreifend)
- Erprobung und ggf. Weiterentwicklung des Leitfadens für vereinfachte Informationskostenermittlungen nach dem Standardkosten-Modell (SKM-Kompakt)

Das Projekt wurde von September bis November 2007 durchgeführt und von der **Bertelsmann Stiftung** koordiniert. Die **KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG** hat das Projekt beratend begleitet, wobei die KPMG in den Ländern Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Informationskosten verantwortlich ermittelt hat. Im Saarland hat die KPMG lediglich ein Projektcoaching übernommen; die Informationskostenermittlung selbst ist durch die Staatskanzlei des Saarlandes durchgeführt worden.

¹ Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998, zuletzt geändert durch Art. 10 Zweites BürokratieabbauG vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

² Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

3 Projektorganisation und -methode

3.1 Projektorganisation

Zur Koordination der Projektarbeit wurde eine länderübergreifende Projektgruppe eingerichtet. Folgende Vertreter haben an den Sitzungen bzw. Telefonkonferenzen der länderübergreifenden Projektgruppe teilgenommen:

- Vertreter der in den beteiligten Ländern für das Gaststättenrecht verantwortlichen Wirtschaftsministerien bzw. der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen des Landes Berlin,
- Vertreter der in den beteiligten Länder für die Methode der Informationskostenermittlung bzw. für den Bürokratieabbau allgemein zuständigen Ministerien bzw. Staatskanzleien sowie
- Vertreter der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG

Das Projektorganigramm kann der folgenden Graphik entnommen werden:

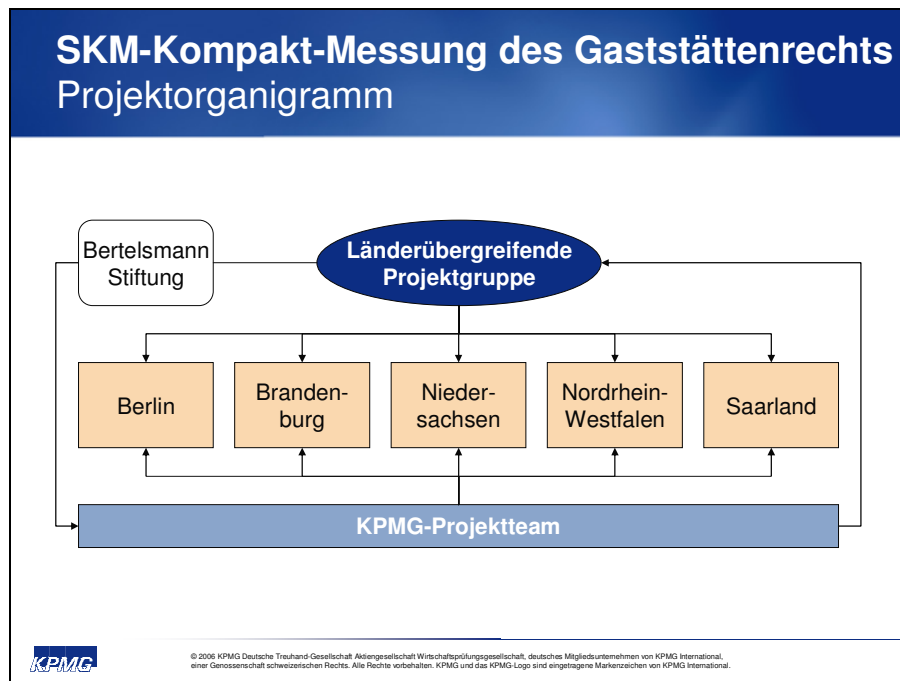


Abbildung 1: Projektorganisation

Die länderübergreifende Projektgruppe wurde von der KPMG regelmäßig über den Fortgang der Untersuchung informiert und bei inhaltlichen oder methodischen Fragen um Diskussion bzw. Abstimmung gebeten. Die Kommunikation erfolgte – bilateral oder umfassend – per e-mail, telefonisch oder persönlich. Die wesentlichen Abstimmungstermine können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Termin	Sitzung / Telefonkonferenz	Gegenstand
19.09.2007	Sitzung	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche, methodische und zeitliche Projektplanung
02.10.2007	Telefonkonferenz	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzesanalyse und Expertengewinnung
23.10.2007	Telefonkonferenz	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Expertenworkshops
22.11.2007	Telefonkonferenz	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung allgemeiner methodischer Fragen
27.11.2007	Sitzung	<ul style="list-style-type: none"> • Länderübergreifender Ergebnisbericht, • Länderspezifische Ergebnisberichte • Methodenbericht

Abbildung 2: Abstimmungstermine und -inhalte

An der Abschlussitzung nahm neben den Vertretern der beteiligten Bundesländer auch ein Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern teil.

3.2 Projektmethode

Die Informationskostenermittlung im Bereich des Gaststättenrechtes erfolgte auf Basis des Leitfadens für vereinfachte Informationskostenermittlungen nach dem Standardkosten-Modell (**SKM-Kompakt**).

Das SKM-Kompakt-Verfahren ist in sieben Arbeitsschritte gegliedert, welche der folgenden Graphik entnommen werden können. Vor der Ermittlung der Informationskosten wurde in den beteiligten Bundesländern der Untersuchungsgegenstand festgelegt. Nach der Herstellung der Transparenz über die Informationskosten haben die Projektpartner die Möglichkeit, ggf. Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Vermeidung bürokratischer Belastungen zu entwickeln.

In diesem Kapitel wird die Methode zur Ermittlung der Informationskosten Schritt für Schritt vorgestellt und erläutert. Hierbei wird insbesondere auf die spezifische Anwendung bzw. Ausgestaltung des allgemeinen Leitfadens im Bereich des Gaststättenrechts eingegangen.

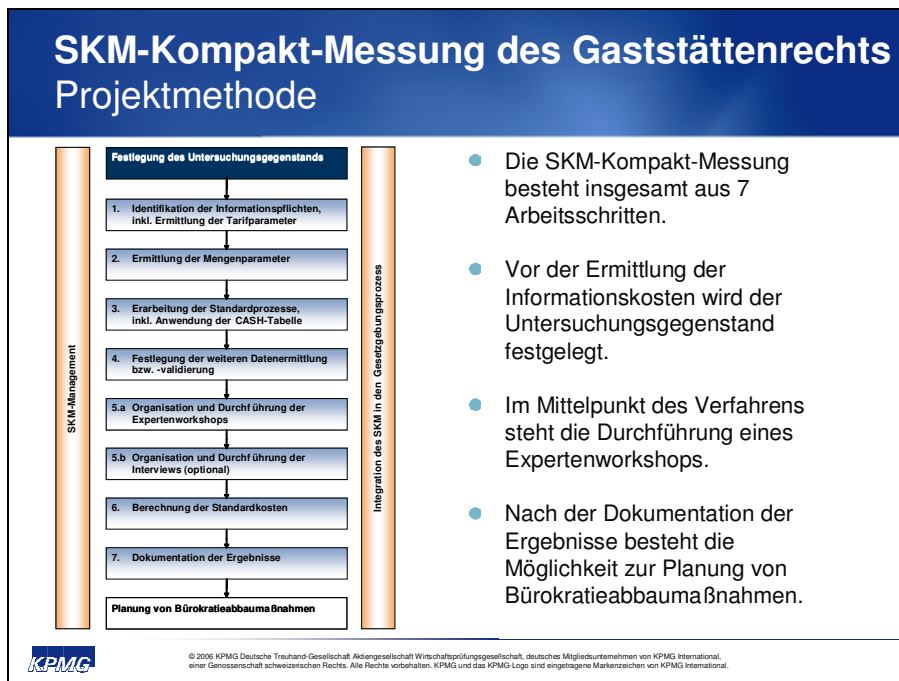


Abbildung 3: SKM-Kompakt

3.2.1 Festlegung des Untersuchungsgegenstands

Vor der eigentlichen Durchführung der SKM-Ermittlung galt es, den Untersuchungsgegenstand zu bestimmen. Konkret ging es hierbei um folgende Teilaufgaben:

- Festlegung der zu untersuchenden Rechtsnormen
- Festlegung des Bezugszeitpunktes
- Festlegung der zu untersuchenden Zielgruppen
- Festlegung der zu untersuchenden Informationspflichten

Zu **Punkt 1** wurde festgelegt, ex post das Gaststättengesetz des Bundes, die Musterverwaltungsvorschrift sowie etwaige untergesetzliche Vorschriften der Länder im Bereich des Gaststättenrechts zu untersuchen. Ex ante wurden die jeweiligen Entwürfe oder Konzepte der Länder für ein eigenes Gaststättengesetz als Untersuchungsgegenstand bestimmt. Entwürfe für zusätzliche untergesetzliche Vorschriften der Länder lagen zu Projektbeginn noch in keinem Land vor und konnten daher nicht in Untersuchung einbezogen werden.

Zu **Punkt 2** wurde vereinbart, die Ermittlung der Informationskosten primär auf das Jahr 2006 zu beziehen. Bei der Ermittlung der Mengenparameter wurden jedoch – zur Validierung – auch die Werte der Jahre 2005 und 2004 betrachtet. Hierbei musste berücksichtigt werden, dass das Gaststättengesetz des Bundes 2005 – zum Teil grundlegend – novelliert worden ist.

Zu **Punkt 3** wurde die Festlegung getroffen, nur die Informationspflichten der Wirtschaft einer Kostenbetrachtung zu unterziehen. D. h., die in den zu untersuchenden Rechtsnormen kodifizierten Informationspflichten für Bürger oder (öffentliche) Verwaltungen wurden im Rahmen dieses Projektes nicht berücksichtigt.

Zu **Punkt 4** wurde die Vereinbarung getroffen, grundsätzlich alle Informationspflichten der Wirtschaft in allen Arbeitsschritten des SKM-Kompakt-Verfahrens zu behandeln. Insbesondere sollten im Expertenworkshop alle ex post und ex ante identifizierten Informationspflichten bearbeitet werden. Eine Priorisierung der Informationspflichten (z. B. auf Basis der ermittelten Mengenparameter) vor dem Expertenworkshop sollte somit nicht erfolgen.

3.2.2 Identifikation der Informationspflichten, inkl. Ermittlung der Tarifparameter

Nach der Festlegung des Untersuchungsgegenstands bestand die Aufgabe darin, die in den zu untersuchenden Rechtsnormen enthaltenen und für die zu untersuchenden Zielgruppen relevanten Informationspflichten zu identifizieren. Anschließend waren alle Informationspflichten nach bestimmten Kriterien zu ermitteln (inkl. Ermittlung der Tarifparameter).

Für die Analyse des Gaststättenrechts wurde zusätzlich Folgendes festgelegt: Sofern in den zu untersuchenden Rechtsnormen bzw. Gesetzentwürfen Informationspflichten mit Verweis auf Rechtsnormen anderer Rechtsgebiete (z. B. Gewerbeordnung) geregelt sind, so werden diese Informationspflichten nur dann in die SKM-Kompakt-Messung des Gaststättenrechts einbezogen,

- wenn die konkrete Verpflichtung zur Sammlung, Speicherung oder Übermittlung der relevanten Informationen auf das Gaststättenrecht zurück zu führen ist und nur das Verfahren zur Erfüllung der Informationspflicht in einem anderen Rechtsgebiet geregelt ist oder
- wenn die Informationspflicht, welche in einem anderen Rechtsgebiet geregelt ist, durch das Gaststättenrecht modifiziert wird.

Sofern eine Informationspflicht in einem anderen Rechtsgebiet geregelt ist und „nur“ durch das Gaststättenrecht modifiziert wird (z. B. durch zusätzlich geforderte Nachweise), erfolgte zwar zunächst eine vollständige Ermittlung der Kosten dieser Informationspflicht. Dem Gaststättenrecht wurde anschließend allerdings nur der Anteil zugeordnet, welcher auf den durch das Gaststättenrecht modifizierten Bereich zurück zu führen ist (z. B. geschätzter Aufwand für zusätzlich geforderte Nachweise). Hintergrund für dieses Vorgehen ist, dass im Rahmen des SKM-Kompakt-Verfahrens grundsätzlich nur Informationspflichten als Ganzes, nicht jedoch einzelne Informationsanforderungen (z. B. einzelne Anlagen zu einem Antrag) betrachtet und gemessen werden.

Nach der Festlegung, welcher Branche die Normadressaten angehören und welches Qualifikationsniveau die Person aufweist, die normalerweise die Informationspflicht bearbeitet, erfolgt die Zuordnung eines relevanten Tarifs automatisch. Der Tarifiermittlung wird dabei die Tariftabelle des Statistischen Bundesamtes zur ex ante Abschätzung zu Grunde gelegt.³ Für die Normadressaten des Gaststättenrechts ist grundsätzlich der Wirtschaftsabschnitt H „Gastgewerbe“ anzusetzen.

³ Leitfaden für die ex ante Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM), 2007, S. 26.

zen; das erforderliche Qualifikationsniveau wurde vor dem Workshop geschätzt und im Workshop von den Experten überprüft.

3.2.3 Ermittlung der Mengenparameter

Zur Ermittlung der Mengenparameter war zum einen die Anzahl der von einer Informationspflicht betroffenen Normadressaten (Fallzahl) und zum anderen die Anzahl der pro Jahr erforderlichen Informationsübermittlungen (Periodizität) zu übermitteln. Die Fallzahlen waren dabei über Statistiken, Schätzungen oder Hochrechnungen zu gewinnen.

Im Gaststättenrecht erfolgt die Ermittlung der Mengenparameter – je nach Informationspflicht – anhand verschiedener Datenquellen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden:

Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte

Für den Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte wurden drei **Datenquellen** herangezogen:

- Zunächst wurde die öffentliche **Gewerbestatistik** verwendet. Die Gewerbestatistik wird monatlich erstellt und dokumentiert, wie viele Gewerbean- bzw. -abmeldungen erfolgten. Die Erfassung der Gewerbestatistik ist dezentral organisiert: Da die einzelnen Landesstatistiken zu einer Bundesstatistik zusammengeführt werden, kann von einer besonders hohen Standardisierung des Erhebungsinstrumentariums gesprochen werden, was insbesondere für die Vergleichbarkeit von zentraler Bedeutung ist. Die Klassifikation der Gewerbestatistik orientiert sich nach den Wirtschaftszweigklassifikation 2003 und beinhaltet eine Kategorie für das Gastgewerbe (H), in der neben den üblichen gastronomischen Betrieben auch Beherbergungsgewerbe registriert sind. Prinzipiell wäre es möglich, die einzelnen Untergruppen (Hotels, Hotels garni, etc.) getrennt auszuweisen. Da jedoch die Erfassung in den statistischen Landesämtern nicht immer auf der untersten Ebene erfolgt können verlässliche Daten nur auf der Gesamtebene „Gaststättengewerbe“ ermittelt werden.
- Für die Bundesländer Berlin und Nordrhein-Westfalen konnten **Sonderauswertungen der Gewerbestatistik**, welche die o. g. Differenzierungen zulassen, beschafft und als weitere Datenquelle herangezogen werden.
- Schließlich wurde eine **Fallzahlenabfrage** bei den in den Expertenworkshop vertretenen Kommunalverwaltungen bzw. (in Berlin) den Bezirksämtern durchgeführt. Ziel der Abfrage war es, die konkreten Fallzahlen für die untersuchten Informationspflichten in den befragten Ämtern für die Jahre 2004, 2005 und 2006 zu ermitteln.

Durch die Kombination dieser drei Quellen war es möglich, ausreichend verlässliche Daten zu gewinnen. Die Ermittlung der Daten erfolgte dabei anhand zweier grundsätzlicher **Annahmen**:

- Die Zahl der Gewerbeanmeldungen im Gastgewerbe hat sich von 2004 bis 2006 nicht wesentlich verändert (Die konkreten Daten zeigen, dass es zwar Veränderungen gegeben hat, diese sich jedoch im einstelligen Bereich bewegen und i. d. R. nicht signifikant sind).
- Der Anteil der Gaststätten, die Alkohol ausschenken, zur Anzahl der Gaststättenbetriebe, die eine Gewerbeanmeldung vornehmen, hat sich von 2004 bis 2006 nicht wesentlich verändert.
- Der Anteil der Gaststätten, die Alkohol ausschenken, zur Anzahl der Gaststättenbetriebe, die eine Gewerbeanmeldung vornehmen, unterscheidet sich von Land zu Land nur geringfügig.

Durch die Novellierung des Gaststättengesetzes im Jahr 2005 sind nur noch die Betriebe erlaubnispflichtig, die Alkohol ausschenken wollen. 2004 waren alle Betriebe erlaubnispflichtig. Ausnahmen galten allerdings in folgenden Fällen:

- Der Erlaubnis bedarf nicht, wer nur Milch, Milcherzeugnisse oder alkoholfreie Milchmodiggetränke verabreicht, unentgeltlich Kostproben verabreicht oder alkoholfreie Getränke aus Automaten verabreicht.
- Der Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer, ohne Sitzgelegenheit bereitzustellen, in räumlicher Verbindung mit seinem Ladengeschäft des Lebensmittelhandels oder Lebensmittelhandwerks während der Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreicht.
- Für einen Beherbergungsbetrieb bedarf es der Erlaubnis nicht, wenn der Betrieb darauf eingerichtet ist, nicht mehr als acht Gäste gleichzeitig zu beherbergen; in solchen Betrieben ist das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen an Hausgäste erlaubnisfrei.

Damit waren praktisch alle Gaststättenbetriebe, die in der heutigen und in der damaligen Gewerbestatistik erfasst wurden, erlaubnisbedürftig. Eine Abschätzung dieser Ausnahmen (auf Grundlage der Sonderauswertung der statistischen Landesämter) ergab, dass dies max. 1 % der Gewerbebeanmeldungen ist, die nicht berücksichtigt wurden.

Unter den oben getroffenen Annahmen stellt somit der Anteil der Gaststättenerlaubnisse im Jahr 2006 (nur Gaststätten mit Alkoholausschank) an den Gaststättenerlaubnissen im Jahr 2004 (im Wesentlichen gleich der Anzahl der Gewerbebeanmeldungen im Gaststättenbereich) den Anteil der erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetriebe an allen Gewerbebeanmeldungen im Gaststättenbereich dar. Die notwendigen Angaben liegen uns für 7 Kommunen vor, so dass hier Prozentsätze für die Zahl der im Jahr 2006 erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetriebe an der Anzahl der Gewerbebeanmeldungen im Gaststättenbereich ermittelt werden konnten.

	Gaststättenerlaubnisse 2006	Gaststättenerlaubnisse 2004	Prozentualer Anteil
Verwaltung 1	47	56	83,93
Verwaltung 2	94	134	70,15
Verwaltung 3	350	649	53,93
Verwaltung 4	170	217	78,34
Verwaltung 5	8	23	34,78
Verwaltung 6	31	39	79,49
Verwaltung 7	480	773	62,10

Mittelwert	66,10
Median	70,15

Aus diesen Prozentsätzen wurde der Median, also der mittlere Prozentsatzwert, berechnet, welcher bei 70,15 % liegt. Dieser Prozentsatz konnte nun auf die Gewerbebeanmeldungen im Gaststättenbereich des Jahres 2006 angewendet werden. Die resultierende Fallzahl entspricht – ceteris paribus – der Anzahl der Gaststättenerlaubnisse. Die Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl der Gewerbeanmeldungen im Gaststättenbereich 2006	Anzahl der Gaststättenerlaubnisse 2006 (Hochrechnung; Annahme 70,15%)
Berlin	3.875	2.718
Brandenburg	1.879	1.318
Niedersachsen	5.706	4.003
Nordrhein-Westfalen	14.246	9.994
Saarland	979	687

Um die Fallzahl zu plausibilisieren, wurde eine zweite Hochrechnung angestrebt, welche die übermittelten Daten der Kommunen für 2006 den Gewerbeanmeldungen auf kommunaler Ebene gegenüberstellt. Da jedoch die Deckungsgleichheit hinsichtlich der Fläche nur für drei Kommunen gültig ist, können diese Daten nur zur Plausibilisierung herangezogen werden. Die Darstellung findet sich in der Tabelle:

	Gaststättenerlaubnisse	Gewerbeanmeldungen im Gastgewerbe	% Anteil
Verwaltung A	101	130	77,69
Verwaltung B	94	130	72,31
Verwaltung C	350	638	54,86

Durch die Sonderauswertungen der Gewerbestatistik der Statischen Landesämter Berlin und Nordrhein-Westfalen konnten ebenso die speisen- und getränkegeprägten Gastronomien quantifiziert werden. Geht man davon aus, dass nicht alle speisen- und getränkegeprägten Gastronomien auch Alkohol ausschenken, dann zeigt sich auch hier eine gute Annäherung an den oben genannten Prozentsatz.

Anträge auf Gestattung eines Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass

Die Anzahl der Anträge auf Gestattung beträgt ein Vielfaches der Anzahl der Anträge auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte. Die folgende Gegenüberstellung zeigt, wie vielen Anträgen auf Gestattung wie viele Anträge auf Erlaubnis gegenüberstehen.

	Gaststätten- erlaubnisse 2006	Gestattungen 2006	Verhältnis
Verwaltung 1	94	159	1,69
Verwaltung 2	350	700	2,00
Verwaltung 3	170	340	2,00
Verwaltung 4	8	128	16,00
Verwaltung 5	31	162	5,23
Verwaltung 6	238	251	1,05
Verwaltung 7	480	700	1,46
Median			2,00

Die Unterschiede in den Quoten weisen auf deutliche Unterschiede zwischen großen und kleinen Kommunen hin. Durch die Ermittlung eines mittleren Wertes, der „robust“ ist, d. h. auf den

„Ausreißer“ keinen großen Einfluss haben, wurde ein Durchschnittswert gefunden, der besagt, dass die Anzahl der Anträge auf Gestattungen doppelt so hoch ist, wie die Zahl der Anträge auf Erlaubnisse zum Betrieb einer Gaststätte.

Die Angaben für die jeweiligen Bundesländer finden sich in der nachfolgenden Tabelle:

	Anzahl der Gewerbeanmeldungen im Gaststättenbereich 2006	Anzahl der Gaststättenerlaubnisse 2006 (Hochrechnung; Annahme 70,15%)	Anzahl der Gestattungen 2006 (Hochrechnung; Annahme: 200 %)
Berlin	3.875	2.718	5.437
Brandenburg	1.879	1.318	2.636
Niedersachsen	5.706	4.003	8.006
Nordrhein-Westfalen	14.246	9.994	19.987
Saarland	979	687	1.374

Weitere Fallzahlen „ex post“

Für die übrigen Informationspflichten konnten keine offiziellen Statistiken ausfindig gemacht werden, welche die Häufigkeiten dokumentieren. Durch die Aussagen der Experten im Workshop, sowie auch durch die Fallzahlenabfrage bei den Kommunen zeigt sich, dass die verbleibenden Informationspflichten keine oder kaum praktische Relevanz besitzen: Die Fallzahlen liegen durchwegs deutlich unter 10, in den meisten Fällen sogar bei Null oder 1 liegen. Auf eine weitergehende Ermittlung der Mengenparameter und damit der Kosten für die betreffenden Informationspflichten wurde deshalb verzichtet.

Weitere Fallzahlen „ex ante“

Für die Ermittlung der Mengenparameter „ex ante“ wurden folgenden Annahmen bzw. Festlegungen getroffen:

- Die Anzahl der durch das Gaststättenrecht modifizierten (Gewerbe-)Anzeigen entspricht der Anzahl der Anträge auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte.
- Die Anzahl der Anzeigen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes entspricht der Anzahl der Anträge auf Gestattungen aus besonderem Anlass.
- Für die Ermittlung der Fallzahl bezüglich der Informationspflicht „Führen eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses“ kann auf die im Vereinsregister geführten Vereine zurückgegriffen werden. Hierbei wurde die Annahme getroffen, dass ca. 5 % der Vereine pro Jahr tatsächlich gebeten werden, ein aktuelles Mitgliederverzeichnis vorzuzeigen.
- Die Anzahl der Mitteilungen bei Änderung der erstatteten Anzeige ist in etwa so hoch wie die Anzahl der Anträge auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte.
- Die Anzahl der Mitteilungen über den Betrieb eines Reisegewerbes (nur in Niedersachsen relevant) beträgt – wie eine Auswertung des Statistischen Landesamtes Niedersachsens zeigt – 26.
- Die Pflicht zur Beantragung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte mit Ausschank alkoholhaltiger Getränke (nur in Nordrhein-Westfalen relevant) ist – im Gegensatz zur Ex-post-Betrachtung – nur noch personen- und nicht mehr personen- und objektbezogen. D. h. Personen, die mehrere Gaststätten an unterschiedlichen Standorten betreiben wollen, brau-

chen – nach dem Konzept dieser Informationspflicht – nur noch einen Antrag auf Erlaubnis zu stellen. Da jedoch die Zahl derjenigen, die mehrere Gaststätten betreiben bzw. betreiben wollen, nicht bekannt ist, stellt die Anzahl der Anträge auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte (ex post) die bestmögliche Fallzahlenapproximation dar.

- Die für den Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte (nur in Nordrhein-Westfalen relevant) gemachten Anmerkungen zur Ermittlung der Mengenparameter gelten analog für den Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte mit Ausschank alkoholhaltiger Getränke unter erleichterten Voraussetzungen (ebenfalls nur in Nordrhein-Westfalen relevant).

3.2.4 Festlegung der vorläufigen Standardprozesse, inkl. Anwendung der CASH-Tabelle

Die vorläufigen Standardprozesse zur Erledigung der Informationspflichten waren anhand der sog. „Standardaktivitäten“ vorzunehmen. Konkret ging es hierbei darum zu entscheiden, welche der Standardaktivitäten für die einzelnen Informationspflichten relevant sind und welche nicht. Für die relevanten Standardaktivitäten war außerdem zu überlegen, ob die Aktivität einfach, mittel oder komplex einzuschätzen ist. Mit Hilfe der „CASH-Tabelle“, welche durchschnittliche Minutenwerte für die einzelnen Standardaktivitäten beinhaltet, werden den Standardaktivitäten schließlich vorläufige Zeitaufwände zugeordnet.

Für die Ermittlung der Informationskosten im Bereich des Gaststättenrechts ist zunächst entschieden worden, die bisherige Gliederung des Standardprozesses in 14 Standardaktivitäten zu verwenden. Zwar hat das Statistische Bundesamt inzwischen eine neue Gliederung des Standardprozesses in 16 Standardaktivitäten erarbeitet. Da jedoch zu Projektbeginn noch keine entsprechende CASH-Tabelle vorlag, konnte die neue Gliederung – insbesondere für die Festlegung der vorläufigen Standardprozesse und Zeitaufwände – noch nicht verwendet werden.

Vor der Durchführung des ersten Expertenworkshops im Land Brandenburg sind vorläufige Standardprozesse und Zeitaufwände, sowohl für die Informationspflichten ex post, als auch für die Informationspflichten ex ante festgelegt worden. Nach dem ersten Workshop konnten und wurden die Ergebnisse dieses Workshops als Erwartungswerte für die Veranstaltungen in den anderen Ländern herangezogen.

3.2.5 Festlegung des weiteren Vorgehens der Datenermittlung

Nach der Festlegung der vorläufigen Standardprozesse bestand die Aufgabe darin, das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ermittlung der folgenden Kostenparameter festzulegen:

- Standardprozesse,
- Zeitaufwände,
- Tarifparameter und
- Mengenparameter.

Es wurde entschieden, grundsätzlich einen Expertenworkshop für die weitere Datenermittlung durchzuführen. Im Rahmen dieses Workshops sollten – für jede Informationspflicht – folgende Punkte behandelt werden:

- Festlegung der endgültigen Standardprozesse,

- Festlegung der endgültigen Zeitaufwände,
- Überprüfung des erforderlichen Qualifikationsniveaus und
- Überprüfung der bei den Experten vorhandenen Fallzahlenstatistiken.

Da beim Expertenworkshop für das Land Brandenburg keine Gastwirte vertreten waren (die Gastwirte, die zugesagt hatten, mussten kurzfristig wieder absagen), sind – im Nachgang zum Expertenworkshop und zur Validierung der Workshopergebnisse – Einzelinterviews mit ausgewählten Gaststättenbetreibern durchgeführt worden (vgl. Kapitel 3.2.7).

3.2.6 Organisation und Durchführung der Expertenworkshops

Im Rahmen eines eintägigen Expertenworkshop waren die Standardprozesse und die Zeitaufwände festzulegen sowie das erforderliche Qualifikationsniveau und die vorhandenen Fallzahlenstatistiken zu überprüfen.

Nach der Festlegung von Orten und Terminen für die Durchführung der Workshops sind interne und externe Experten rekrutiert worden. Ziel war es, Vertreter folgenden Gruppen bzw. Organisationen für den Workshop zu gewinnen, wobei die Arbeitsgruppe insgesamt zwischen fünf und zehn Teilnehmern betragen sollte:

- Vertreter der Normadressaten
- Vertreter der Hotel- und Gaststättenverbände (DEHOGA)
- Vertreter der Industrie- und Handelskammern
- Vertreter der (kommunalen) Vollzugsbehörden
- Vertreter der zuständigen Ministerien bzw. (in Berlin) der zuständigen Senatsverwaltung

Die Identifikation und Kontaktaufnahme fand in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ländern statt. Der erste Kontakt erfolgte i. d. R. telefonisch, indem die generelle Bereitschaft an einem Workshop teilzunehmen abgefragt wurde. Die Ansprache der Normadressaten erfolgte i. d. R. über den Hotel- und Gaststättenverband. Nach dem Erstkontakt wurden den Experten Informationen über das Projekt, die SKM-Methode und den Expertenworkshop zugesandt. Die Experten wurden zudem um Rückmeldung gebeten, ob eine Teilnahme am Workshop möglich ist und welche Informationspflichten (ex post) bereits bekannt sind.⁴ In einem weiteren Schreiben wurden die Experten ca. 1 Woche vor dem Termin zu dem Workshop eingeladen.

Im Workshop selbst wurde das SKM-Kompakt-Verfahren zunächst noch einmal im Überblick dargestellt. Anschließend sind die Informationspflichten – beginnend mit den Pflichten ex post – der Reihe nach bearbeitet worden. Neben der Vorstellung der einzelnen Informationspflicht und der ggf. erforderlichen Anlagen wurden die relevanten Standardaktivitäten gemeinschaftlich festgelegt. Nach Festlegung des Standardprozesses wurden einzelne Zeitwerte für die jeweilige Standardaktivität erarbeitet. Abschließend wurde geprüft, ob der Gesamtzeitwert plausibel ist. Ggf. waren dann Anpassungen bei den einzelnen Aktivitäten erforderlich. Abschließend wurde das geschätzte Qualifikationsniveau der Personen, die normalerweise die Informationspflicht bearbeiten, mit den Experten überprüft und, falls notwendig angepasst.

Das Vorgehen im Expertenworkshop ist in der folgenden Graphik beschrieben.

⁴ Die Anfrage wurde nur für die ex post identifizierten Informationspflichten durchgeführt.

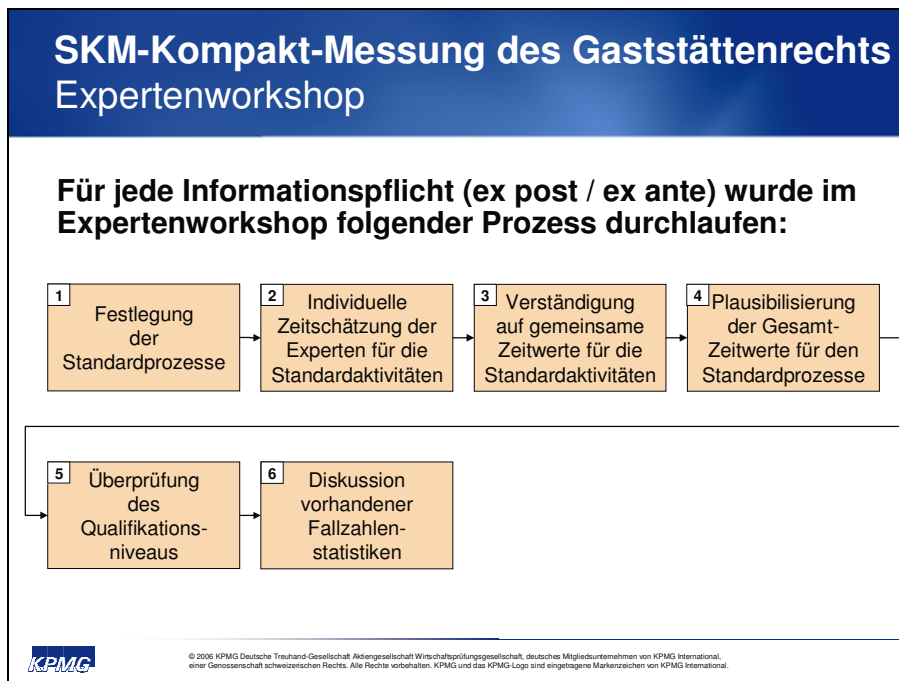


Abbildung 4: Vorgehen im Expertenworkshop

3.2.7 Organisation und Durchführung der Interviews (optional)

In persönlichen oder telefonischen Interviews können die Ergebnisse des Expertenworkshops ergänzt oder – in besonders gelagerten Fällen – durch neue Werte ersetzt werden.

Da nur im Land Brandenburg keine Gastwirte an dem Expertenworkshop teilnehmen konnten, wurden nur hier vier zusätzliche Interviews zur Validierung der Workshopergebnisse durchgeführt. Dabei wurden dem Gastwirt die im Workshop ermittelten Zeitwerte vorgelegt, und es wurde jeweils gefragt, ob diese plausibel seien, oder ob es abweichende Erfahrungen gibt bzw. ob – nach Auffassung des Gastwirts – von anderen, standardisierten Zeitaufwänden auszugehen ist. Über alle Interviewergebnisse wurde dann ein Median⁵ berechnet. Aus dem Werten des Expertenworkshops und dem Median der Interviews wurde schließlich ein Mittelwert gebildet. Dieser Mittelwert wurde als endgültiger Zeitwert für die Berechnung der Informationskosten verwendet.

3.2.8 Berechnung der Standardkosten

Die Berechnung der Standardkosten erfolgte anhand der folgenden Formel: Standardkosten = Zeit x Tarif x Fallzahl x Periodizität + ggf. Anschaffungskosten.

⁵ Der Median ist der in einer Rangfolge gebildete mittlere Wert. Der Median ist nicht so stark anfällig für sog. „Ausreißerwerte“ wie der Mittelwert.

Die Ermittlung der **Tarife** erfolgt auf Basis der Tariftabelle des Statistischen Bundesamtes zur ex ante Abschätzung (vgl. Kapitel 3.2.2). Für die Ex-ante-Tariftabelle „wurden die Daten der Lohn- und Gehaltsstatistik ausgewertet und eine aggregierte Tabelle der Verwaltungstätigkeiten erstellt. Um speziell Tarifverdienste für Verwaltungstätigkeiten ausweisen zu können, konzentriert sich die Auswertung auf die Gehaltstarifverträge für kaufmännische Angestellte. Der zugrunde gelegte Tarifverdienst erfasst die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einschließlich Sonderzahlungen sowie Lohnnebenkosten. Dazu werden die tariflichen Basisdaten mit Hilfe von Zuschlagfaktoren, die aus der Arbeitskostenerhebung stammen, angepasst.“⁶

Gemeinkosten bleiben unberücksichtigt. **Gebühren** (z. B. für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis oder die Schulung der IHK über lebensmittelrechtliche Vorschriften), welche im Kontext der Informationspflicht anfallen wurden nicht berücksichtigt, da sie letztlich aus inhaltliche Pflichten aufzufassen sind.

3.2.9 Dokumentation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der SKM-Ermittlung waren schließlich in der SKM-Erhebungstabelle (Excel-Tool) sowie in ergänzenden Berichten zu dokumentieren.

Für die SKM-Ermittlung im Bereich des Gaststättenrechts sind folgende Berichte erstellt und mit den beteiligten Ländern abgestimmt worden:

- Länderspezifische Berichte
- Länderübergreifender Bericht

Darüber hinaus ist ein Methodenbericht erstellt worden. Nach Abstimmung des Methodenberichtes erfolgt zudem eine Weiterentwicklung des Leitfadens für vereinfachte Informationskostenermittlungen nach dem Standardkosten-Modell (SKM-Kompakt) sowie eine Weiterentwicklung der SKM-Erhebungstabelle.

3.2.10 Planung von Bürokratieabbaumaßnahmen

Nach Durchführung und Dokumentation der SKM-Ermittlung kann mit der Planung etwaiger Bürokratieabbau- oder Bürokratievermeidungsmaßnahmen begonnen werden.

⁶ Leitfaden für die ex ante Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM), 2007, S. 25.

4 SKM-Kompakt-Messung für das Land Brandenburg „ex post“

4.1 Untersuchungsgegenstand

Bei der Untersuchung des Gaststättenrechts wurden alle bundes- und landesrechtlich relevanten rechtlichen Grundlagen berücksichtigt. Dies war im Wesentlichen das Bundesgaststättengesetz in der Fassung vom 07.09.2007 sowie die Musterverwaltungsvorschrift des Bundes. Darüber hinaus wurden aus den landesrechtlichen Regelungen die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 05.12.1995, die Gewerberechtszuständigkeitsverordnung (GewRZV) vom 24.06.2005, die Verordnung über der Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft (MWGebO) vom 30.11.2006, das Rundschreiben 6/2005 und der Erlass des Ministers für Wirtschaft (vom 08.01.02) über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes.

Eine tabellarische Übersicht der untersuchten Regelungen findet sich in der nachfolgenden Tabelle:

Brandenburg	Gaststättengesetz (Bund)
	Musterverwaltungsvorschrift
	Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 05.12.1995
	Gewerberechtszuständigkeitsverordnung (GewRZV) vom 24.06.2005
	Verordnung über der Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft (MWGebO) vom 30.11.2006
	Rundschreiben 6/2005
	Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes, Erlass des Ministers für Wirtschaft vom 08.01.02

4.2 Informationspflichten

4.2.1 Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte; inkl. Antrag auf vorläufige Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte (IP 1)

4.2.1.1 Beschreibung

Der Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte (§ 2 Abs. 1 GastG) regelt: „Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis“. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden. Verschiedene Gastbetriebe sind jedoch von der Erlaubnispflicht ausgenommen. „Der Erlaubnis bedarf nicht, wer 1. alkoholfreie Getränke, 2. unentgeltliche Kostproben, 3. zubereitete Speisen oder 4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht“ (§ 2 Abs. 2 S. 1 GastG). Alle Personen, die im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 25 GastG, erlaubnisbedürftig sind, müssen dieser Informationspflicht nachkommen.

Für die Antragstellung muss der Antragsteller verschiedene Unterlagen einreichen, welche es der Vollzugsbehörde ermöglichen, die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie die räumlichen Voraussetzungen der Gaststätte zu prüfen. Dazu sind neben dem Antragsformular verschiedene Anlagen beizubringen. Dies sind:

1. Führungszeugnis für Behörden nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
4. Grundriss, ggf. Lageplan der für den Betrieb des Gewerbes und für den Aufenthalt der Beschäftigten vorgesehenen Räume in doppelter,
5. Miet- oder Kaufvertrag,
6. Bescheinigung einer IHK über die Unterrichtung in Bezug auf lebensmittelrechtliche Grundkenntnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG, alternativ: Nachweis über eine spezifische Berufsausbildung.

Ferner müssen bei juristischen Personen⁷ der

7. Gesellschaftsvertrag (Kopie) übermittelt und ein
8. Handelsregisterauszug beantragt werden.

Die Beschaffung der Antragsformulare erfolgt i. d. R. in Verbindung mit einer Erstberatung bei der zuständigen Behörde. Nach der Beschaffung der erforderlichen Anlagen und dem Ausfüllen des Antrags werden die Unterlagen normalerweise auch persönlich bei der zuständigen Behörde

⁷ Neben der Vorlage der weiteren Unterlagen müssen die personengebundenen Anlagen (z.B. Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister) von allen Geschäftsführern vorgelegt werden.

abgegeben. Gleich im Anschluss kann dann die zu entrichtende Gebühr bezahlt werden (in bar). Dies geschieht teils direkt beim Sachbearbeiter, teils bei der Kasse.

Die Antragstellung vorläufiger Erlaubnisse ist im Gaststättengesetz in § 11 Abs. 1 S. 1 geregelt. Dort heißt es: „Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden.“ Bei der Antragstellung vorläufiger Erlaubnisse wird i. d. R. zunächst nur der Antrag gestellt, alle oder einzelne Anlagen können im Nachgang eingereicht werden. Der Antragsprozess ist dabei der gleiche wie bei der Beantragung einer endgültigen Erlaubnis. Zusätzlich wird auf dem Antragsformular lediglich vermerkt, dass eine vorläufige Erlaubnis gewünscht wird.

Allgemein wird die Komplexität der Informationspflicht mit „mittel“ eingeschätzt, wobei die Erfüllung der Informationspflicht i. d. R. „Chefsache“ ist und damit ein hohes Qualifikationsniveau angesetzt werden sollte.

4.2.1.2 Kosten

Die Kosten des Antrags zur Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte gliedern sich wie folgt:

TOP1

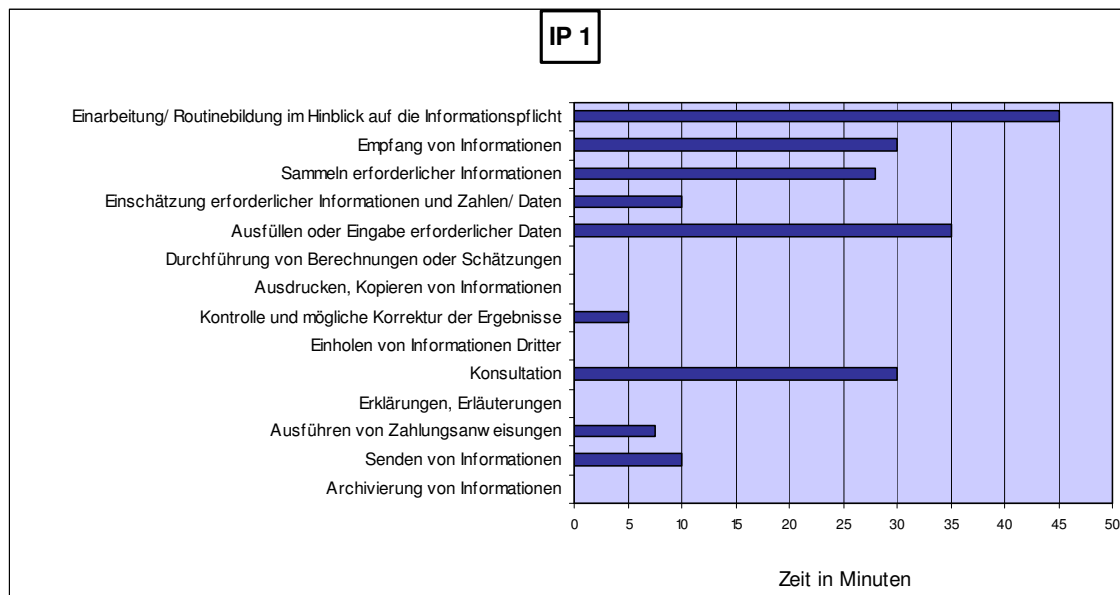
Informationspflicht	IP 1
Gliederungsnummer	04-01-01-01
Bezeichnung	Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte, inkl. Antrag auf vorläufige Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte
Amtliche Abkürzung	GastG
Fundstelle	§ 2 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 S. 1

Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge=P*F	Informationskos
201	24 €	79 €	1	1318	1.318	104.382 €
						einmalige Kosten
						externer Tarif * Zeit

Standardaktivitäten	Standardaktivitäten anzeigen		Standardaktivitäten verbergen		Grafik einblenden		Grafik ausblenden	
	Zeit (min)	Preis (€)	Zeit (min)	Preis (€)	Zeit (min)	Preis (€)	Zeit (min)	Preis (€)
1. Einarbeitung/ Routinebildung im Hinblick auf die Informationspflicht	45	24 €	18 €	1	1318	1318	23.427 €	
2. Empfang von Informationen	30	24 €	12 €	1	1318	1318	15.618 €	
3. Sammeln erforderlicher Informationen	28	24 €	11 €	1	1318	1318	14.577 €	
4. Einschätzung erforderlicher Informationen und Zahlen/ Daten	10	24 €	4 €	1	1318	1318	5.206 €	
5. Ausfüllen oder Eingabe erforderlicher Daten	35	24 €	14 €	1	1318	1318	18.221 €	
6. Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen								
7. Ausdrucken, Kopieren von Informationen								
8. Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	5	24 €	2 €	1	1318	1318	2.603 €	
9. Einholen von Informationen Dritter								
10. Konsultation	30	24 €	12 €	1	1318	1318	15.618 €	
11. Erklärungen, Erläuterungen								
12. Ausführen von Zahlungsanweisungen	7,5	24 €	3 €	1	1318	1318	3.905 €	
13. Senden von Informationen	10	24 €	4 €	1	1318	1318	5.206 €	
14. Archivierung von Informationen								

Die Informationskosten im Land Brandenburg, welche durch den Antrag auf Erlaubnis eines Gaststättenbetriebs entstehen, belaufen sich auf rund 104.382 Euro. Der durchschnittliche Zeitaufwand für den Antragsteller beträgt 201 Minuten⁸ bzw. 3 Stunden und 21 Minuten. Betroffen von der Informationspflicht waren im Jahr 2006 ca. 1.318 Normadressaten. Der Stückpreis, d. h. die Kosten je Standardprozess belaufen sich auf ca.79 Euro.⁹ Die Beantragung der Gaststätterlaubnis stellt damit in Brandenburg die kostenintensivste Informationspflicht dar.

Eine genauere Betrachtung der Aufteilung der Zeitanteile für die 14 Standardaktivitäten kann der folgenden Graphik entnommen werden:



Es zeigt sich, dass der relativ höchste Einzelaufwand von 45 Minuten auf die Einarbeitung im Hinblick auf die Informationspflicht entfällt. Auch das Ausfüllen des Antrags nimmt mit 35 Minuten einen relativ hohen Zeitanteil an. Der Empfang von Informationen hat ebenfalls einen Zeitanteil von 30 Minuten, was darauf zurückzuführen ist, dass die Ausgabe der Antragsunterlagen i. d. R. mit einer kurzen Erstberatung durch die zuständige Behörde verbunden ist.¹⁰ Auch das Ausfüllen des Antragformulars nimmt mit ca. 35 Minuten einen hohen Zeitwert ein, ebenso wie Konsultationen des Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA), der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) oder der Behörde.

⁸ Die ungerade Zahl entsteht durch die Berechnung eines arithmetischen Mittelwertes aus dem Zeitwert des Expertenworkshops sowie dem Median der Zeitwerte aus den ergänzend durchgeführten Einzelinterviews.

⁹ Bei den Kosten wurden Gebühren für die Konzession und die IHK-Schulung nicht berücksichtigt, da sie nicht als Bestandteil der Informationspflicht, sondern als inhaltliche Pflicht anzusehen sind.

¹⁰ Bei der Erhebung wurden nur Warte- und Bedienungszeiten, nicht jedoch Fahrtzeiten zur Behörde berücksichtigt, da diese von verschiedenen Einflussfaktoren (Wegstrecke zur Behörde, Wahl des Verkehrsmittels, etc.) abhängig sind, welche im Rahmen eines Expertenworkshops nicht ohne Weiteres determiniert werden können.

4.2.2 Anzeige der Berufung einer Vertretungsperson bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen (IP 2)

4.2.2.1 Beschreibung

„Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen“ (§ 4 Abs. 2 GastG).

Einzureichen mit der formlosen Anzeige sind:

1. Führungszeugnis für Behörden nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
4. Bescheinigung einer IHK über die Unterrichtung in Bezug auf lebensmittelrechtliche Grundkenntnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG, alternativ: Nachweis über eine spezifische Berufsausbildung.
5. Auszug aus dem Vereinregister ODER Beschluss der Mitgliederversammlung ODER Auszug aus dem Handelsregister.

Die Unterlagen samt der Anzeige selbst werden teils per Fax, teils per Post an die zuständige Behörde übersandt. In Brandenburg hat diese Informationspflicht allerdings kaum praktische Relevanz.

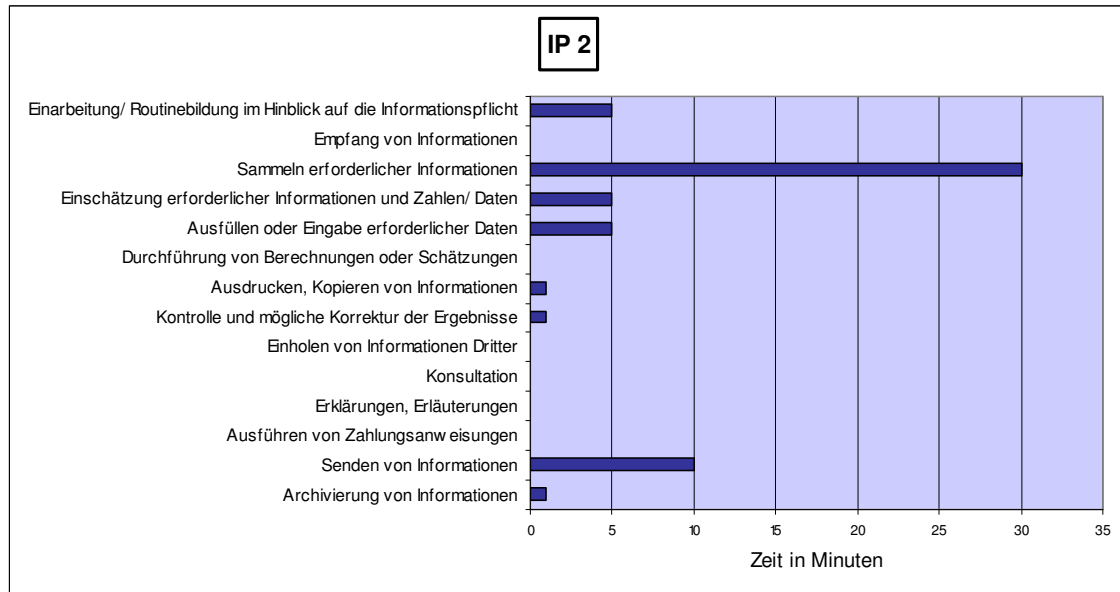
4.2.2.2 Kosten

Auf Grund der geringen Fallzahl werden keine jährlichen, landesweiten Kosten für die Informationspflicht ausgewiesen. Die nachfolgende Darstellung gibt den Zeitaufwand sowie die entstehenden Kosten je Standardprozess wider.

TOP 3							
Informationspflicht	IP 2						
Gliederungsnummer	04-01-01-02						
Bezeichnung	Anzeige der Berufung einer Vertretungsperson bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen						
Amtliche Abkürzung	GastG						
Fundstelle	§ 4 Abs. 2						
Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge=P*F	Informationskosten	
58	24 €	23 €	1	1	1	23 €	
					einmalige Kosten		
					externer Tarif * Zeit		

Die Kosten je Normadressat betragen für diese Informationspflicht rund 23 Euro. Die Bearbeitung der Informationspflicht dauert im Schnitt 58 Minuten, wobei der größte Zeitanteil abermals

dem Sammeln erforderlicher Informationen zuzurechnen ist, wie der nachfolgenden Grafik entnommen werden kann.



Das Sammeln erforderlicher Informationen (30 Minuten) überschreitet hier ein Vielfaches die Zeitaufwände, die für andere Standardaktivitäten anfallen (zwischen 1 und 10 Minuten).

4.2.3 Antrag auf Stellvertretungserlaubnis, inkl. Antrag auf vorläufige Stellvertretungserlaubnis (IP 3)

4.2.3.1 Beschreibung

Das Gaststättengesetz regelt in § 9 S. 1 den Antrag einer Stellvertretungserlaubnis. „Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird durch den Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden.“

Für die Antragstellung muss der benannte Stellvertreter neben dem bereitgestellten Vordruck oder einem formlosen Antrag, letzteres ist der Normalfall, personenbezogene Unterlagen übermitteln. Dazu gehören:

1. Führungszeugnis für Behörden nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,

4. Bescheinigung einer IHK über die Unterrichtung in Bezug auf lebensmittelrechtliche Grundkenntnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG, alternativ: Nachweis über eine spezifische Berufsausbildung.

Der zuletzt genannte Nachweis liegt i. d. R. schon vor, da davon auszugehen ist, dass Personen als Stellvertreter bevorzugt werden, die bereits über spezifische Vorkenntnisse verfügen.

Die Antragstellung auf vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 Abs. 1 S. 1 GastG) wurden von den Experten ebenfalls als praktisch nicht relevant bezeichnet.

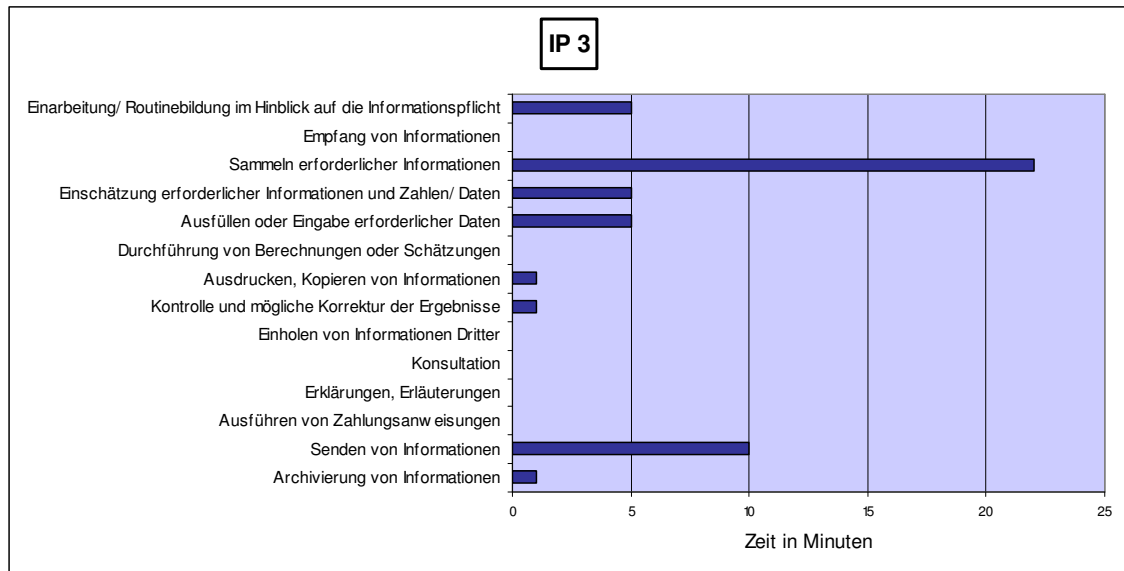
4.2.3.2 Kosten

Auf Grund der geringen Fallzahl können keine absoluten Kosten für die Informationspflicht insgesamt ausgewiesen werden. Die nachfolgende Darstellung gibt den Zeitaufwand sowie die entstehenden Kosten je Antragsprozess an.

TOP 4						
Informationspflicht		IP 3				
Gliederungsnummer		04-01-01-03				
Bezeichnung		Antrag auf Stellvertretungserlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte, inkl. Antrag auf vorläufige Stellvertretererlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte				
Antliche Abkürzung		GastG				
Fundstelle		§ 9 S.1				
Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge=PF	Informationskosten
50	24 €	20 €	1	1	1	20 €
						einmalige Kosten
						externer Tarif * Zeit

Für die Antragstellung entsteht ein Zeitaufwand von 50 Minuten je Fall. Dies bedeutet einen Kostenaufwand in Höhe von rund 20 Euro je Antrag.

Die nachfolgende Graphik zeigt die bei der Antragstellung im Einzelnen entstehenden Zeitaufwände:



Die durchschnittlichen Zeitaufwände sind relativ gering und betragen jeweils zwischen zwei und fünf Minuten. Aufwandstreiber ist auch hier wiederum – mit rund 22 Minuten – das Sammeln erforderlicher Informationen.

4.2.4 Anzeige des Endes der Stellvertretung (IP 4)

4.2.4.1 Beschreibung

In Kombination mit § 9 S. 1 GastG fordert § 9 S. 3 GastG, dass wenn das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben wird, dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen ist.

Für die Anzeige genügt ein formloses Schreiben, in welchem das Ende Stellvertretung mitgeteilt wird. Die Experten gaben dabei an, dass diese Informationspflicht ebenso wie die Pflicht zur Beantragung einer Stellvertretungserlaubnis keine bzw. kaum praktische Relevanz besitzen.

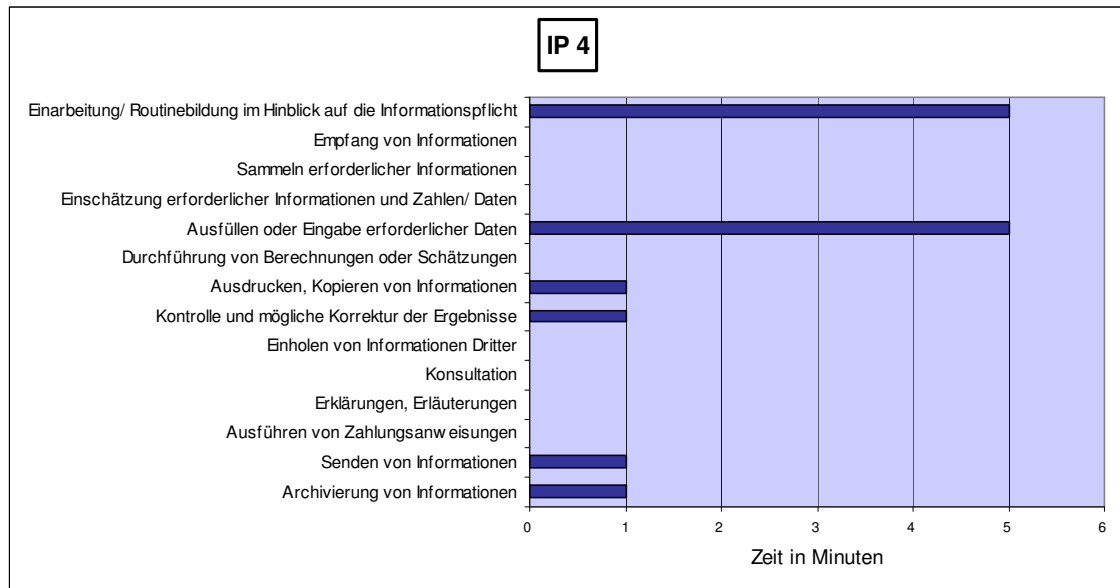
4.2.4.2 Kosten

Auf Grund der geringen Fallzahl werden keine jährlichen, landesweiten Kosten für die Informationspflicht ausgewiesen. Die nachfolgende Darstellung gibt den Zeitaufwand sowie die entstehenden Kosten je Standardprozess wider.

TOP 7						
Informationspflicht	IP 4					
Gliederungsnummer	04-01-01-04					
Bezeichnung	Anzeige des Endes der Stellvertretung					
Amtliche Abkürzung	GastG					
Fundstelle	§ 9 S. 3					

Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge=P*F	Informationskosten
14	24 €	6 €	1	1	1	6 €
						einmalige Kosten
						externer Tarif * Zeit

Der Gesamtzeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt neun Minuten. Dabei entstehen je Standardprozess Kosten in Höhe von ca. 3 Euro. Die Zeitaufwendungen für die einzelnen Standardaktivitäten können der nachstehenden Graphik entnommen werden.



4.2.5 Anzeige der Weiterführung des Gewerbes durch Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Erben, Nachlaßverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker (IP 5)

4.2.5.1 Beschreibung

Das Gaststättenrecht sieht in §10 S. 1 und S. 2 folgende Regelung vor: „Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers darf das Gaststättengewerbe auf Grund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten, Lebenspartner oder die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weitergeführt werden. Das gleiche gilt für Nachlaßverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall.“

Die Anzeige der Weiterführung des Gewerbes kann formlos erfolgen. Weitere Anlagen sind generell nicht erforderlich, es sei denn, es wurden z. B. bauliche Änderungen an der Gaststätte vorgenommen.

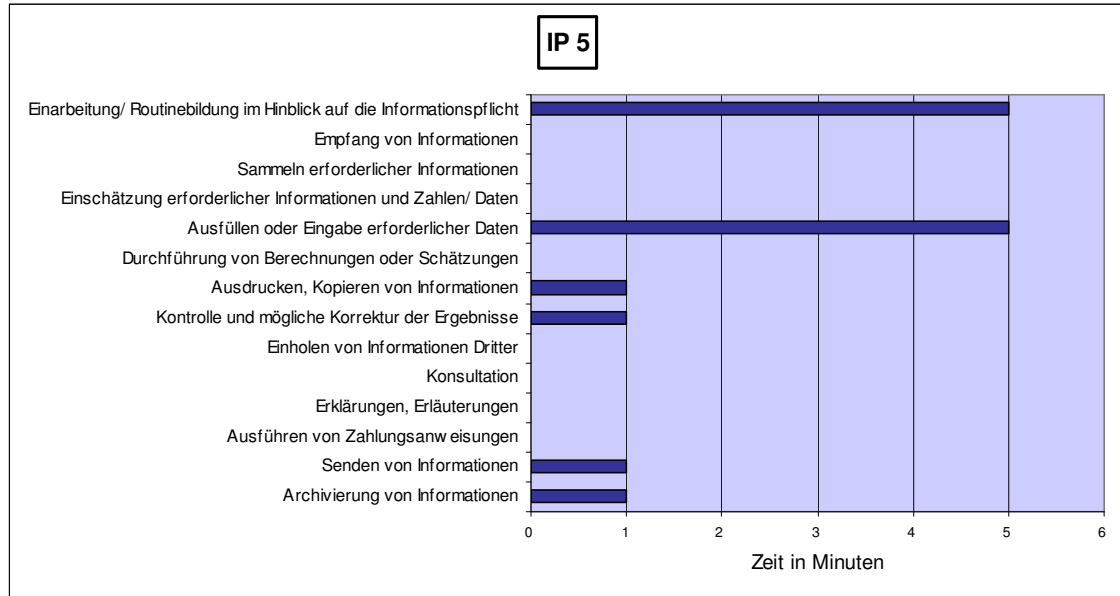
Die Informationspflicht wird im Normalfall von der berechtigten Person selbst erfüllt, weshalb ein hohes Qualifikationsniveau anzusetzen ist. Allerdings besitzt die Informationspflicht keine oder kaum praktische Relevanz.

4.2.5.2 Kosten

Auf Grund der geringen Fallzahl werden keine jährlichen, landesweiten Kosten für die Informationspflicht ausgewiesen. Die nachfolgende Darstellung gibt den Zeitaufwand sowie die entstehenden Kosten je Standardprozess wider.

TOP 6						
Informationspflicht		IP 5				
Gliederungsnummer		04-01-01-03				
Bezeichnung		Anzeige der Weiterführung des Gewerbes durch Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Erben, Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker				
Amtliche Abkürzung		GastG				
Fundstelle		§ 10 S.1 und 2				
Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge=PF	Informationskosten
14	24 €	6 €	1	1	1	6 €
						einmalige Kosten
						externer Tarif * Zeit

Die Kosten je Standardprozess betragen für diese Informationspflicht rund 6 Euro. Die Bearbeitung der Informationspflicht nimmt im Schnitt 14 Minuten in Anspruch.



Die Experten gaben an, dass für die Einarbeitung und die Erstellung eines formlosen Schreibens jeweils fünf Minuten anzusetzen sind. Die übrigen Standardaktivitäten haben Zeitaufwände von jeweils einer Minute.

4.2.6 Antrag auf Gestattung eines Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass (IP 6)

4.2.6.1 Beschreibung

Die Gestattung eines Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass regelt das Bundesgaststätten-gesetz in § 12 Abs. 1. „Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden“.

Es handelt sich hier um eine implizite Antragspflicht, nach der alle Personen, die sich einen er-laubnisbedürftigen Gaststättetrieb gestatten lassen möchten, einen Antrag zu stellen haben. Beizulegen ist dem Antrag i. d. R. ein Nachweis des Veranstalters über den Standplatz des Gast-stättenbetriebs. Je nachdem, ob es sich um eine Veranstaltung auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden handelt, kann die Beschaffung der Anlagen aufwendiger oder weniger auf-wendig sein.

4.2.6.2 Kosten

Die Auflistung der Kosten findet sich in der nachstehenden Tabelle:

TOP 2

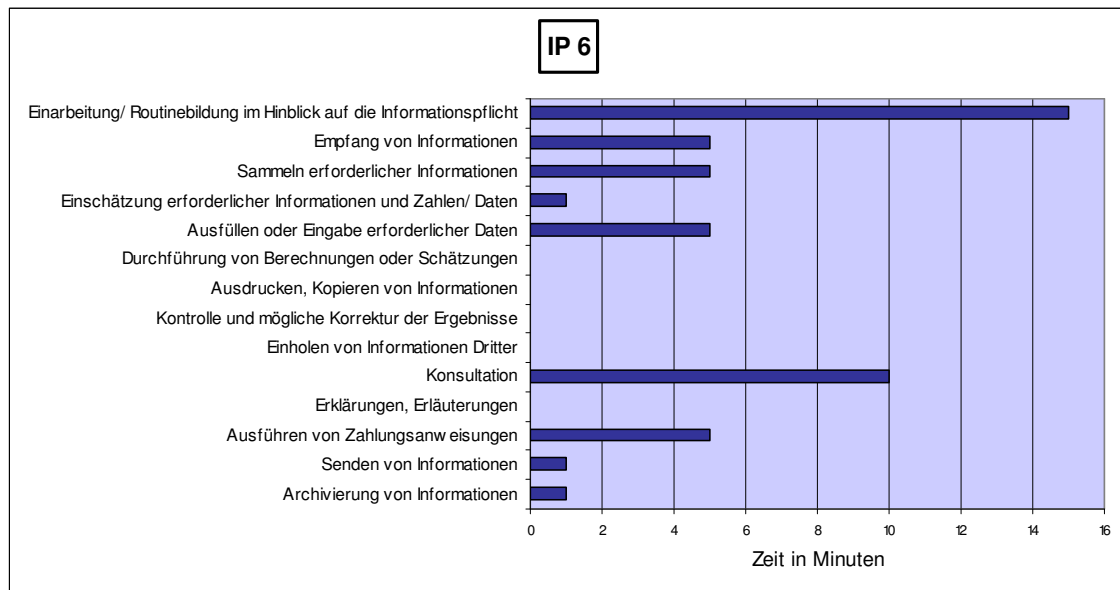
Informationspflicht	IP 6
Gliederungsnummer	04-01-01-06
Bezeichnung	Antrag auf Gestattung eines Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass
Amtliche Abkürzung	GastG
Fundstelle	§ 12 Abs. 1

Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge=P*F	Informationskosten
48	24 €	19 €	1	2638	2638	50.016 €
					einmalige Kosten	
					externer Tarif * Zeit	

Standardaktivitäten	Standardaktivitäten anzeigen		Standardaktivitäten verbergen		Grafik einblenden		Grafik ausblenden		
	Zeit	Preis	Zeit	Preis	Zeit	Preis	Zeit	Preis	
1. Einarbeitung/ Routinebildung im Hinblick auf die Informationspflicht	15	24 €	6	6 €	1		2638	2638	15.630 €
2. Empfang von Informationen	5	24 €	2	2 €	1		2638	2638	5.210 €
3. Sammeln erforderlicher Informationen	5	24 €	2	2 €	1		2638	2638	5.210 €
4. Einschätzung erforderlicher Informationen und Zahlen/ Daten	1	24 €	0	0 €	1		2638	2638	1.042 €
5. Ausfüllen oder Eingabe erforderlicher Daten	5	24 €	2	2 €	1		2638	2638	5.210 €
6. Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen									
7. Ausdrucken, Kopieren von Informationen									
8. Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse									
9. Einholen von Informationen Dritter									
10. Konsultation	10	24 €	4	4 €	1		2638	2638	10.420 €
11. Erklärungen, Erläuterungen									
12. Ausführen von Zahlungsanweisungen	5	24 €	2	2 €	1		2638	2638	5.210 €
13. Senden von Informationen	1	24 €	0	0 €	1		2638	2638	1.042 €
14. Archivierung von Informationen	1	24 €	0	0 €	1		2638	2638	1.042 €

Die Kosten der Informationspflicht belaufen sich auf rund 50.016 Euro. Der durchschnittliche Zeitaufwand beträgt 48 Minuten, die Kosten je Antragsprozess 19 Euro. Die Einzelkosten sind demnach relativ gering. Durch die Multiplikation der Stückkosten mit der Anzahl der Anträge (2.638) ergeben sich jedoch relativ hohe Gesamtkosten.

In der genaueren Betrachtung der Zeitanteile für die einzelnen Standardaktivitäten zeigt sich folgendes Bild:



Für die Einarbeitung in die Informationspflicht gaben die Experten den relativ höchsten Zeitwert an (15 Minuten), gefolgt von einem Konsultationsbedarf von ca. 10 Minuten. Die übrigen Zeitaufwände bewegen sich zwischen 1 und 5 Minuten.

4.2.7 Pflicht zur Erteilung von Auskünften bezügl. Der Regelung des GastG und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen (IP 7)

4.2.7.1 Beschreibung

„Die Inhaber von Gaststättenbetrieben, ihre Stellvertreter und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen“ (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 GastG).

Die Prüfung vor Ort erfolgt nach Aussage der Experten nur anlassbezogen, d. h. dann, wenn konkrete Hinweise auf Verstöße oder Beschwerden vorliegen. Die Inhalte und Vorgehensweisen bei der Prüfung sind dabei so unterschiedlich, dass kein Standardprozess zur Erfüllung dieser Informationspflicht angegeben werden kann.

4.2.7.2 Kosten

Die Dauer einer Betriebsbesichtigung beträgt nach Aussage der Experten im Schnitt eine halbe Stunde. Aus den o. g. Gründen erfolgt jedoch an dieser Stelle keine Angabe entsprechender (Informations-)Kosten.

4.2.8 Anzeige über die im Betrieb beschäftigten Personen innerhalb einer Woche nach Beginn der Beschäftigung (IP 8)

4.2.8.1 Beschreibung

In § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) ist geregelt, dass der Gewerbetreibende verpflichtet werden kann, über die in seinem Betrieb beschäftigten Personen innerhalb einer Woche nach Beginn der Beschäftigung Anzeige zu erstatten, soweit es zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zum Schutze der Gäste erforderlich ist. In der Anzeige sind Vor- und Zuname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, der letzte Aufenthaltsort und die vorhergehende Beschäftigungsstelle anzugeben.

Nach Aussage der Experten besitzt diese Informationspflicht keine praktische Relevanz.

4.2.8.2 Kosten

Da keine konkreten Erfahrungen mit der Erfüllung der Informationspflicht vorliegen, wurde auf eine Gestaltung des Standardprozesses und die Aufnahme von Zeitaufwänden im Rahmen des Expertenworkshops verzichtet. Folglich können an dieser Stelle keine Kosten für die Erfüllung der Informationspflicht angegeben werden.

4.2.9 Antrag auf Erlaubnis zur Beschäftigung von Personen (IP 9)

4.2.9.1 Beschreibung

Nach § 4 Abs. 2 GastV kann die Beschäftigung von Personen für einzelne Betriebe von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden, soweit es zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zum Schutze der Gäste erforderlich ist (vgl. Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1).

Nach Aussage der Experten besitzt auch diese Informationspflicht keine praktische Relevanz.

4.2.9.2 Kosten

Da keine konkreten Erfahrungen mit der Erfüllung der Informationspflicht vorliegen, wurde auf eine Gestaltung des Standardprozesses und die Aufnahme von Zeitaufwänden im Rahmen des Expertenworkshops verzichtet. Folglich können an dieser Stelle keine Kosten für die Erfüllung der Informationspflicht angegeben werden.

5 SKM-Kompakt-Messung für das Land Brandenburg „ex ante“

5.1 Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der Untersuchung war der Entwurf des Brandenburgischen Gaststättengesetzes (BbgGastG) – Entwurf vom 07.09.2007.

5.2 Informationspflichten

5.2.1 Anzeige gegenüber örtlichen Behörden vier Wochen vor Beginn des Betriebes (IP 1)

5.2.1.1 Beschreibung

Die Informationspflicht bezieht sich im Wesentlichen auf § 14 der Gewerbeordnung (GewO) und modifiziert die entsprechende Meldepflicht für alle Gaststättenbetreiber, die den Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigen. Gaststättenbetreiber ohne Ausschank alkoholischer Getränke müssen demnach zukünftig ausschließlich eine Gewerbebeanmeldung nach § 14 GewO vornehmen. Personen, die im stehenden Gewerbe ein Gaststättengewerbe betreiben wollen und den Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigen, müssen zusätzlich zur Gewerbebeanmeldung folgende Anlagen vorweisen:

1. Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
2. Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der GewO
3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Ferner müssen bei juristischen Personen¹¹ der

4. Gesellschaftsvertrag (Kopie) übermittelt und ein
5. Handelsregisterauszug beantragt werden.

Die weiteren Ausführungen zu dieser Informationspflicht beziehen sich ausschließlich auf Gewerbetreibende, die Alkoholausschank betreiben wollen. Nur die für diese Normadressatengruppe zusätzlich erforderlichen Anlagen zur Gewerbebeanmeldung und die damit verbundenen Kosten sind auf den Entwurf des Brandenburgischen Gaststättengesetz zurückzuführen. Die übrigen Kosten der Gewerbebeanmeldung sind der Gewerbeordnung zuzuordnen, auf die der neue Entwurf lediglich verweist.

¹¹ Neben der Vorlage der weiteren Unterlagen müssen die personengebundenen Anlagen (z.B. Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister) von allen Geschäftsführern vorgelegt werden.

5.2.1.2 Kosten

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Verteilung der Einzel- und Gesamtzeitwerte, die für eine Gewerbeanzeige bei beabsichtigtem Ausschank alkoholischer Getränke notwendig sind. Dabei ist zu beachten, dass nur das Sammeln erforderlicher Informationen, also der Anlagen, auf den Entwurf des Gaststättenrechts zurückzuführen ist.

TOP 2

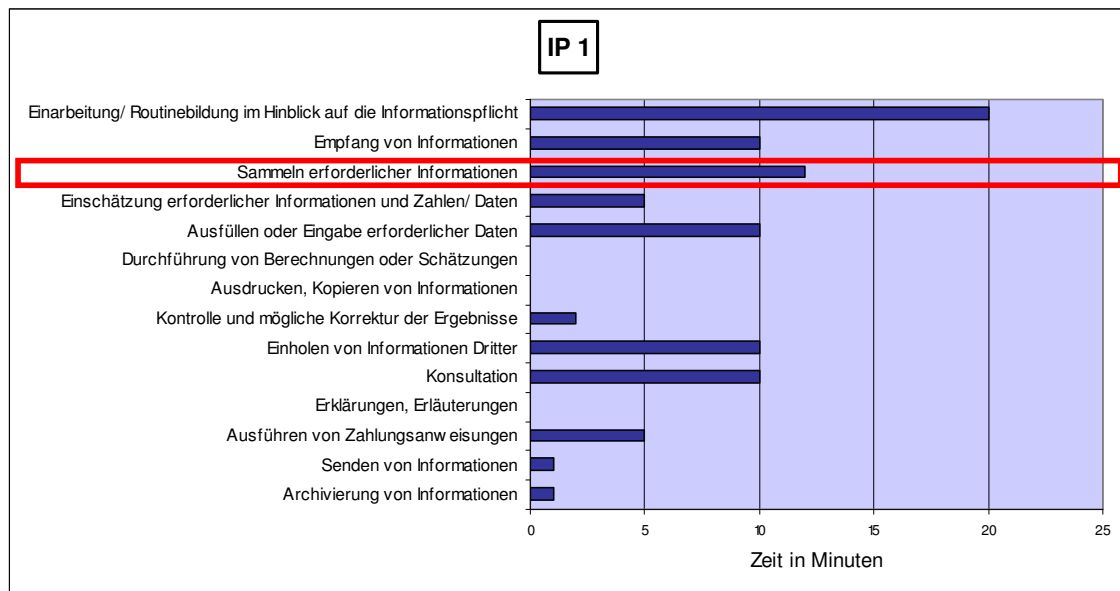
Informationspflicht	IP 1
Gliederungsnummer	04-02-01-01
Bezeichnung	Anzeige gegenüber örtlichen Behörden vier Wochen vor Beginn des Betriebes
Amtliche Abkürzung	Brandenburgisches Gaststättengesetz (BggGastG) (Stand: 07.09.2007)
Fundstelle	§ 14 Abs. 1 GewO i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1

Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge=P*F	Informationskosten
86	24 €	34 €	1	1318	1318	44.772 €
					einmalige Kosten	
					externer Tarif * Zeit	

Standardaktivitäten	Standardaktivitäten anzeigen	Standardaktivitäten verbergen	Grafik einblenden	Grafik ausblenden			
1. Einarbeitung/ Routinebildung im Hinblick auf die Informationspflicht	20	24 €	8 €	1	1318	1318	10.412 €
2. Empfang von Informationen	10	24 €	4 €	1	1318	1318	5.206 €
3. Sammeln erforderlicher Informationen	12	24 €	5 €	1	1318	1318	6.247 €
4. Einschätzung erforderlicher Informationen und Zahlen/ Daten	5	24 €	2 €	1	1318	1318	2.603 €
5. Ausfüllen oder Eingabe erforderlicher Daten	10	24 €	4 €	1	1318	1318	5.206 €
6. Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen							
7. Ausdrucken, Kopieren von Informationen							
8. Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	2	24 €	1 €	1	1318	1318	1.041 €
9. Einholen von Informationen Dritter	10	24 €	4 €	1	1318	1318	5.206 €
10. Konsultation	10	24 €	4 €	1	1318	1318	5.206 €
11. Erklärungen, Erläuterungen							
12. Ausführen von Zahlungsanweisungen	5	24 €	2 €	1	1318	1318	2.603 €
13. Senden von Informationen	1	24 €	0 €	1	1318	1318	521 €
14. Archivierung von Informationen	1	24 €	0 €	1	1318	1318	521 €

Die Gewerbeanzeige erfordert insgesamt, d. h. inkl. der Anlagen, einen zeitlichen Aufwand von 86 Minuten bzw. eine Stunde und 26 Minuten. Davon können 12 Minuten auf das Sammeln der Unterlagen zurückgeführt und damit dem Gaststättenrecht zugerechnet werden. Dies entspricht Kosten in Höhe von 6.247 € (Insgesamt führt die Informationspflicht – unter der Annahme, dass die Mengenparameter des Jahres 2006 konstant bleiben – zu Kosten in Höhe von 44.772 Euro).

Die nachstehende Graphik zeigt die Zeitaufwände der einzelnen Standardtätigkeiten. Rot umrandet ist der Zeitanteil, der ausschließlich auf den Entwurf des Gaststättengesetzes zurückzuführen ist.



Der Zeitanteil zum Sammeln erforderlicher Informationen beträgt 12 Minuten. Dieser Zeitanteil kann auf das Brandenburgische Gaststättengesetz (Entwurf) zurückgeführt werden.

5.2.2 Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (IP 2)

5.2.2.1 Beschreibung

Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (§ 2 Abs. 2 – BbgGastG Entwurf) bezieht sich auf den gleichen Tatbestand wie der Antrag auf Gestattung eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG) regelt.

Die Anzeigepflicht lautet wie folgt: „Wer vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage (Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbe – Gagev –) zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Postein-

gang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.“ (§ 2 Abs. 2 – BbgGastG Entwurf)

Neu ist, dass hier keine Gestattung erfolgen muss, sondern die Anzeige genügt.

5.2.2.2 Kosten

Eine Darstellung der Kosten findet sich in der nachstehenden Tabelle:

TOP1

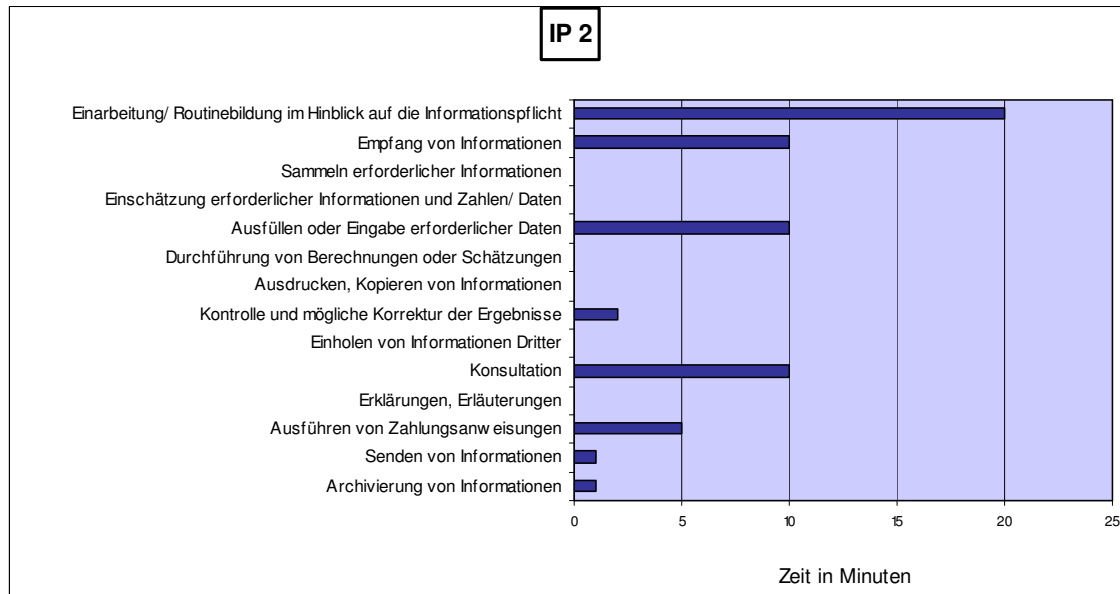
Informationspflicht	IP 2
Gliederungsnummer	04-02-01-02
Bezeichnung	Anzeige des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes zwei Wochen vor Beginn des Betriebes
Amtliche Abkürzung	Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG) (Stand: 07.09.2007)
Fundstelle	§ 2 Abs. 2

Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge=P*F	Informationskos
59	19 €	18 €	1	2636	2.636	48.212 €
						einmalige Kosten
						externer Tarif * Zeit

Standardaktivitäten	Standardaktivitäten anzeigen		Standardaktivitäten verbergen		Grafik einblenden		Grafik ausblenden	
	Zeit	Preis	Zeit	Preis	Zeit	Preis	Zeit	Preis
1. Einarbeitung/ Routinebildung im Hinblick auf die Informationspflicht	20	19 €	6	6 €	1	19 €	2636	2636 €
2. Empfang von Informationen	10	19 €	3	3 €	1	19 €	2636	2636 €
3. Sammeln erforderlicher Informationen								
4. Einschätzung erforderlicher Informationen und Zahlen/ Daten								
5. Ausfüllen oder Eingabe erforderlicher Daten	10	19 €	3	3 €	1	19 €	2636	2636 €
6. Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen								
7. Ausdrucken, Kopieren von Informationen								
8. Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	2	19 €	1	1 €	1	19 €	2636	2636 €
9. Einholen von Informationen Dritter								
10. Konsultation	10	19 €	3	3 €	1	19 €	2636	2636 €
11. Erklärungen, Erläuterungen								
12. Ausführen von Zahlungsanweisungen	5	19 €	2	2 €	1	19 €	2636	2636 €
13. Senden von Informationen	1	19 €	0	0 €	1	19 €	2636	2636 €
14. Archivierung von Informationen	1	19 €	0,31	0,31 €	1	19 €	2636	2636 €

Die Gesamtkosten dieser Informationspflicht belaufen sich auf ca. 48.212 Euro und einen durchschnittlichen Zeitaufwand je Fall von 59 Minuten. Dies führt zu Stückkosten von rund 18 Euro je Anzeige.

Die Auflistung der Standardaktivitäten zeigt folgende Darstellung:



Die Einarbeitung nimmt einen hohen Zeitwert ein (20 Minuten). Auch der Empfang von Informationen und das Ausfüllen des Formulars, sowie der Bedarf einer Konsultation werden von den Experten mit Zeitwerte von jeweils ca. 10 Minuten eingeschätzt. Die übrigen Zeitwerte liegen zwischen 1 und 5 Minuten.

5.2.3 Mitteilungen bei Änderungen der erstatteten Anzeige nach § 2 Abs. 1 S. 2 entsprechend § 14 Abs. 1 GewO und nach § 2 Abs. 2 (IP 3)

5.2.3.1 Beschreibung

Die Änderungsanzeige der erstatteten Anzeige erweitert und modifiziert § 14 Abs. 1 der GewO insofern, dass nun auch Änderungen der Betriebsart innerhalb des Gastgewerbes, die Ausweitung auf alkoholische Getränke und vorübergehende Gaststättenbetriebe davon betroffen sind.

Der Entwurfstext lautet: „Der zuständigen Behörde sind Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige nach Satz 1 S. 2¹² und § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung und nach Absatz 2¹³ unter Ver-

¹² „In dieser Anzeige sind Angaben über die Betriebsart und darüber zu machen, ob es beabsichtigt ist, alkoholische Getränke anzubieten“.

¹³ Anmerkung: Vorübergehendes Gaststättengewerbe

wendung des Vordrucks unverzüglich mitzuteilen“ (§ 2 Abs. 3 – GastG Bbg/GastG Entwurf). Die Experten haben die praktische Relevanz dieser Informationspflicht als gering eingeschätzt.

5.2.3.2 Kosten

Eine Darstellung der Kosten findet sich in der nachstehenden Tabelle:

30. November 2007

TOP 3

Informationspflicht	IP 3
Gliederungsnummer	04-02-01-03
Bezeichnung	Mitteilung von Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige nach § 2 Abs. 2
Amtliche Abkürzung	Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG) (Stand: 07.09.2007)
Fundstelle	§ 14 Abs. 1 GewO i.V.m. § 2 Abs. 3

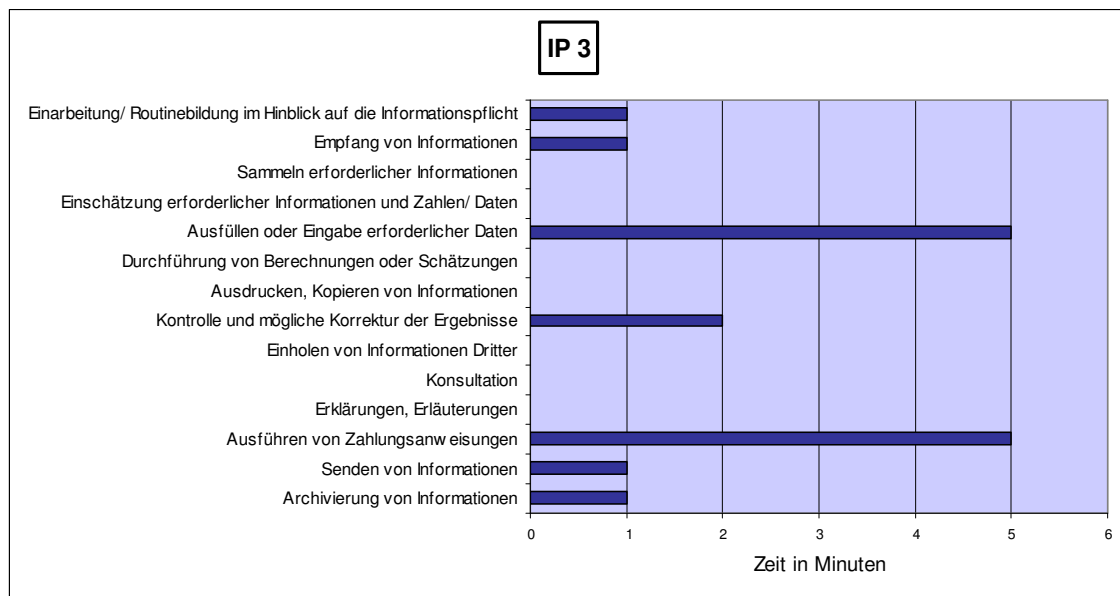
Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge=P*F	Informationskosten
16	19 €	5 €	1	1318	1318	6.537 €
						einmalige Kosten
						externer Tarif * Zeit

Standardaktivitäten	Standardaktivitäten		Grafik		Menge=P*F	Informationskosten	
	anzeigen	verbergen	einblenden	ausblenden			
1. Einarbeitung/ Routinebildung im Hinblick auf die Informationspflicht	1	19 €	0 €	1	1318	1318	409 €
2. Empfang von Informationen	1	19 €	0 €	1	1318	1318	409 €
3. Sammeln erforderlicher Informationen							
4. Einschätzung erforderlicher Informationen und Zahlen/ Daten							
5. Ausfüllen oder Eingabe erforderlicher Daten	5	19 €	2 €	1	1318	1318	2.043 €
6. Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen							
7. Ausdrucken, Kopieren von Informationen							
8. Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	2	19 €	1 €	1	1318	1318	817 €
9. Einholen von Informationen Dritter							
10. Konsultation							
11. Erklärungen, Erläuterungen							
12. Ausführen von Zahlungsanweisungen	5	19 €	2 €	1	1318	1318	2.043 €
13. Senden von Informationen	1	19 €	0 €	1	1318	1318	409 €
14. Archivierung von Informationen	1	19 €	0 €	1	1318	1318	409 €

Die Gesamtkosten belaufen sich demnach auf ca. 6.537 Euro. Der durchschnittliche Zeitaufwand je Fall beträgt nach Einschätzung der Experten ca. 16 Minuten, d. h. es entstehen je Standardprozess Kosten in Höhe von rund 5 Euro.

Problematisch bei dieser Informationspflicht ist die Festlegung der Fallzahl, da derzeit keine Kenntnis darüber besteht, wie viele Änderungsanzeigen zukünftig, auf Grundlage dieser rechtlichen Vorschriften, abgegeben werden. Hier wurde angenommen, dass die Zahl Änderungsanzeigen in etwa der Anzahl der Anträge auf Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte entsprechen wird.

Die Darstellung der Zeitwerte für die Standardaktivitäten zeigt folgendes Bild:



Es entstehen durchschnittliche Zeitaufwände von 5 Minuten bei dem Erstellen der Mitteilung und dem Ausführen der Zahlungsanweisung. Die verbleibenden relevanten Standardaktivitäten verursachen Zeitaufwände von jeweils ca. ein bis zwei Minuten.

5.2.4 Vorhalten eines gültigen Mitgliederverzeichnisses (IP 4)

5.2.4.1 Beschreibung

§ 8 Abs. 3 des Entwurfes sieht vor, dass die Betreiber nach Absatz 2 (Anmerkung: Vereine und Gesellschaft, die alkoholische Getränke an Mitglieder der Vereine oder Gesellschaften aus-schenken), ein gültiges Mitgliederverzeichnis vorzuhalten haben.

Das Führen eines Mitgliederverzeichnisses kann als Sowieso-Pflicht angesehen werden, d. h. es kann davon ausgegangen werden, dass Vereine oder Gesellschaften sowieso ein solches Ver-

zeichnis führen. Allerdings ist es schwierig, einen Standardprozess für das Führen bzw. das Vorhalten zu definieren. Die weiteren Darstellungen dieser Informationspflicht beziehen sich deshalb auf das Vorzeigen des Mitgliederverzeichnisses gegenüber den Behörden auf Nachfrage.

5.2.4.2 Kosten

Die Auflistung der Kosten findet sich in der nachstehenden Tabelle:

TOP 4

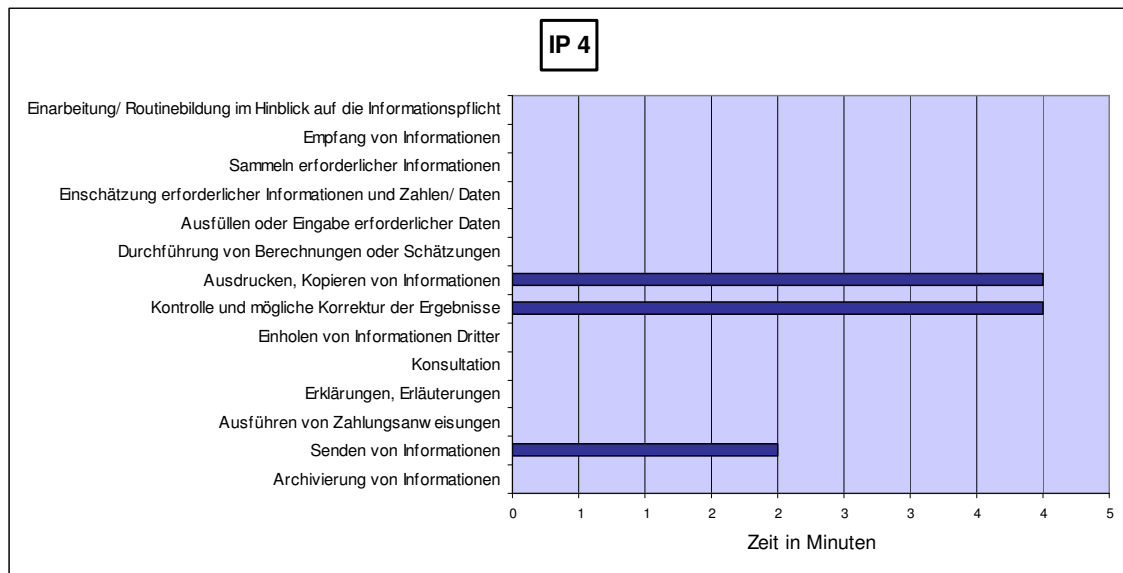
Informationspflicht	IP 4
Gliederungsnummer	04-02-01-04
Bezeichnung	Vorhalten eines gültigen Mitgliederverzeichnisses
Amtliche Abkürzung	Brandenburgisches Gastlättingengesetz (BbgGastG) (Stand: 07.09.2007)
Fundstelle	§ 8 Abs. 3

Zeit (Z) in min	Tarif (T)	Preis = Z*T	Periodizität (P)	Fallzahl (F)	Menge=P*F	Informationskosten
10	12 €	2 €	1	320	320	613 €
					einmalige Kosten	
					externer Tarif * Zeit	

Standardaktivitäten	Standardaktivitäten anzeigen		Standardaktivitäten verbergen		Grafik einblenden		Grafik ausblenden		
	Zeit	Preis	Zeit	Preis	Zeit	Preis	Zeit	Preis	
1. Einarbeitung/ Routinebildung im Hinblick auf die Informationspflicht									
2. Empfang von Informationen									
3. Sammeln erforderlicher Informationen									
4. Einschätzung erforderlicher Informationen und Zahlen/ Daten									
5. Ausfüllen oder Eingabe erforderlicher Daten									
6. Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen									
7. Ausdrucken, Kopieren von Informationen	4	12 €			1	1 €	320	320	245 €
8. Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	4	12 €			1	1 €	320	320	245 €
9. Einholen von Informationen Dritter									
10. Konsultation									
11. Erklärungen, Erläuterungen									
12. Ausführen von Zahlungsanweisungen									
13. Senden von Informationen	2	12 €			1	0 €	320	320	123 €
14. Archivierung von Informationen									

Für die Berechnung der Gesamtkosten wurden Annahmen über die Anzahl der Normadressaten getroffen, die von dieser Informationspflicht betroffen sein werden. Die Annahme war, dass ca. 5 % der im Handelsregister registrierten Vereine ein Mitgliederverzeichnis vorzuzeigen haben werden. In Brandenburg beträgt die Fallzahl somit 320. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für diese Informationspflicht liegt bei 10 Minuten. Es entstehen daher Gesamtkosten in Höhe von 613 Euro.

Die Aufteilung der Zeitwerte auf die einzelnen Aktivitäten ist nachfolgend dargestellt:



Das Ausdrucken und die Kontrolle bzw. der Korrektur vor der Herausgabe der Daten an die Behörden nehmen jeweils 4 Minuten in Anspruch. Die Übermittlungsdauer liegt mit zwei Minuten im Rahmen der Zeitparameter für ähnliche Informationspflichten.

5.2.5 Auskünfte auf Verlangen der Behörde; Duldung der Überwachung des Betriebes durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen (IP 5)

5.2.5.1 Beschreibung

Nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 GastG haben die Inhaber von Gaststättenbetrieben, ihre Stellvertreter und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen (Auskunftspflichtige) haben den zuständigen Behörden die für die Überwachung des Gaststättengewerbes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen.

Die Prüfung vor Ort erfolgt nach Aussage der Experten nur anlassbezogen, d. h. dann, wenn konkrete Hinweise auf Verstöße oder Beschwerden vorliegen. Die Inhalte und Vorgehensweisen bei der Prüfung sind dabei so unterschiedlich, dass kein Standardprozess zur Erfüllung dieser Informationspflicht angegeben werden kann.

5.2.5.2 Kosten

Die Dauer einer Überprüfung aufgrund des Gaststättenentwurfs für das Land Brandenburg kann sich an den angegebenen Zeitparametern des Bundesgaststättengesetzes orientieren (ca. eine halbe Stunde). Da jedoch wahrscheinlich auch zukünftig weitere Aspekte mit überprüft werden (z. B. Lebensmittelrecht, Lärmschutz, etc.) kann der Gesamtzeitaufwand für die Behörden und auch den Normadressaten deutlich höher liegen.

6 Vergleich der Kosten ex post und ex ante

Nachfolgend dargestellt sind jeweils die Informationskosten, die Stückkosten sowie die Zeitaufwendungen, die bei vergleichbaren Informationspflichten ex post und ex ante entstehen. Dabei wurden nur Informationspflichten berücksichtigt, für die auch absolute Informationskosten darstellbar sind. Dies sind:

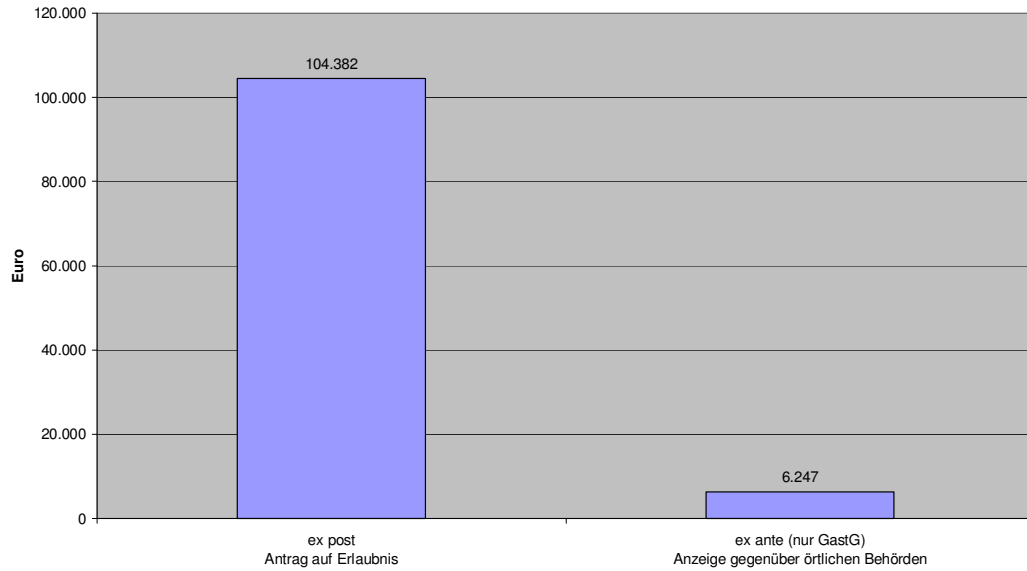
	Informationspflichten ex post	Informationspflichten ex ante
Vergleich 1	Antrag auf Erlaubnis zum Betriebe einer Gaststätte, inkl. Antrag auf vorläufige Erlaubnis	Anzeige gegenüber örtlichen Behörden vier Wochen vor Beginn des Betriebes
Vergleich 2	Antrag auf Gestattung eines Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass	Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes zwei Wochen vor Beginn des Betriebes

Beim Vergleich 1 werden ex ante nur die anteiligen Kosten der Anzeigepflicht berücksichtigt, die auf den Entwurf des Gaststättengesetzes zurückzuführen sind. Hierbei handelt es sich um den Aufwand für die Beschaffung der Unterlagen, die zusätzlich zur Gewerbeanzeige von den Personen einzureichen sind, die ein Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank betreiben wollen.

6.1 Vergleich 1: Erlaubnisse bzw. Anzeigen

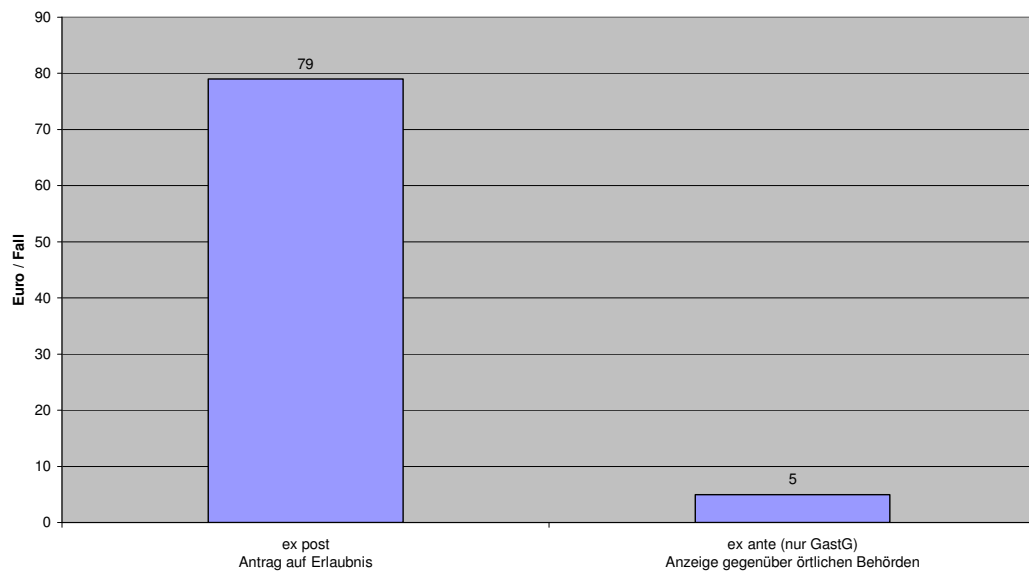
Die Darstellung der Informationskosten, welche durch das Gaststättengesetz bzw. den Gaststättengesetzentwurf entstehen, können der folgenden Graphik entnommen werden:

Erlaubnisse bzw. Anzeigen: Vergleich der Informationskosten ex post und ex ante (nur GastG)



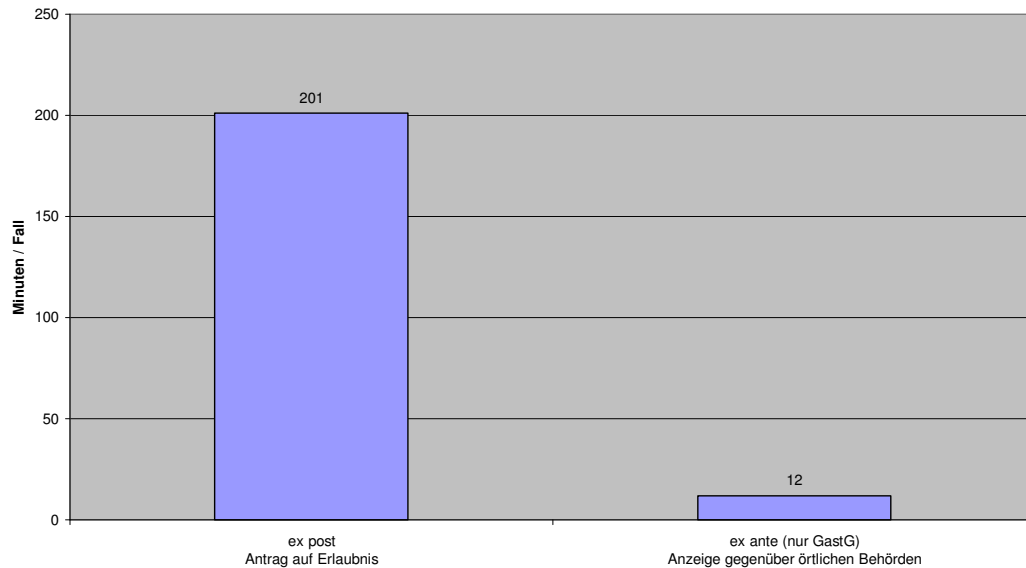
Die Kosten zwischen dem Status Quo und der geplanten Regelung unterscheiden sich um mehr als das Sechszehnfache. So verursacht die derzeitige Erlaubnispflicht in Brandenburg Kosten in Höhe von 104.382 Euro. Zukünftig entstehen durch das Gaststättengesetz (Entwurfssfassung) nur noch Kosten von 6.247 Euro. In Stückkosten zeigt sich das Bild wie folgt:

Erlaubnisse bzw. Anzeigen: Vergleich der Stückkosten ex post und ex ante (nur GastG)



Die Kosten konnten je Fall von 79 auf 5 Euro gesenkt werden, wobei die Experten angaben, dass die Informationspflicht auch zukünftig „Chefsache“ bliebe.

Erlaubnisse bzw. Anzeigen: Vergleich der Minuten ex post und ex ante (nur GastG)



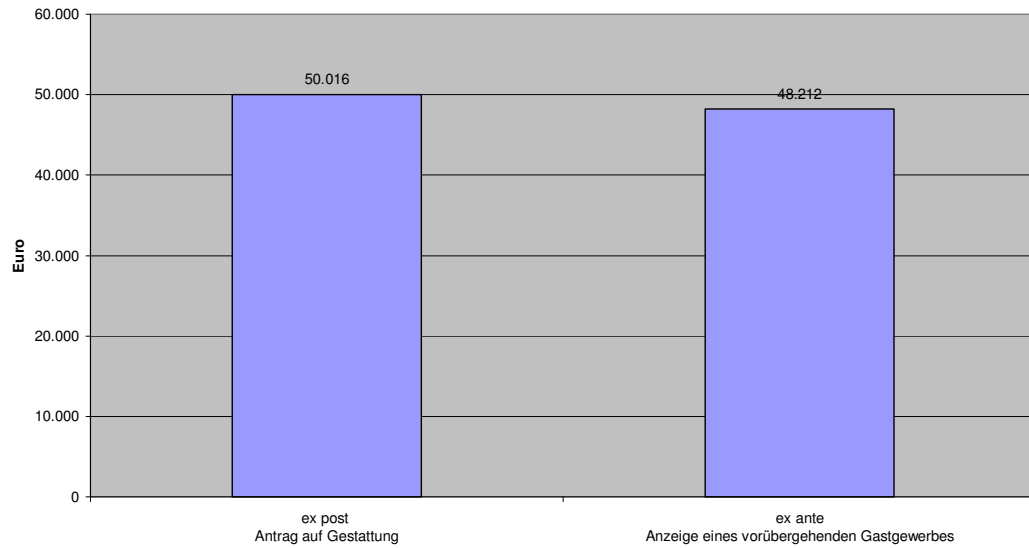
Die Umrechnung auf den jeweiligen Minutenwert zeigt, dass die ursprünglichen 201 Minuten, die zur Beantragung einer Erlaubnis notwendig waren, auf 12 Minuten reduziert werden können. Diese 12 Minuten werden ausschließlich zur Beantragung der Anlagen benötigt.

Die erhebliche Kosten- und Zeitreduktion kann erreicht werden durch den Verweis der Anzeigepflicht auf die Gewerbeordnung, so dass (bei Ausschank alkoholhaltiger Getränke) weitere Informationen gesammelt und der Gewerbeanmeldung beigelegt werden müssen.

6.2 Vergleich 2: Gestattungen bzw. vorübergehendes Gastgewerbe

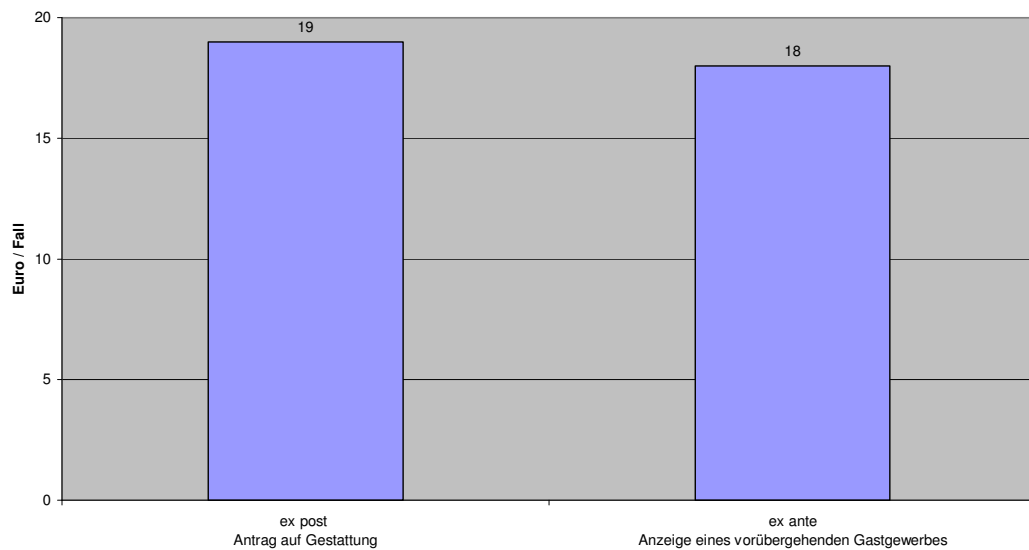
Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die Gegenüberstellung der Informationspflicht ex post und der Informationspflicht ex ante.

Gestattungen bzw. vorübergehendes Gastgewerbe: Vergleich der Informationskosten ex post und ex ante

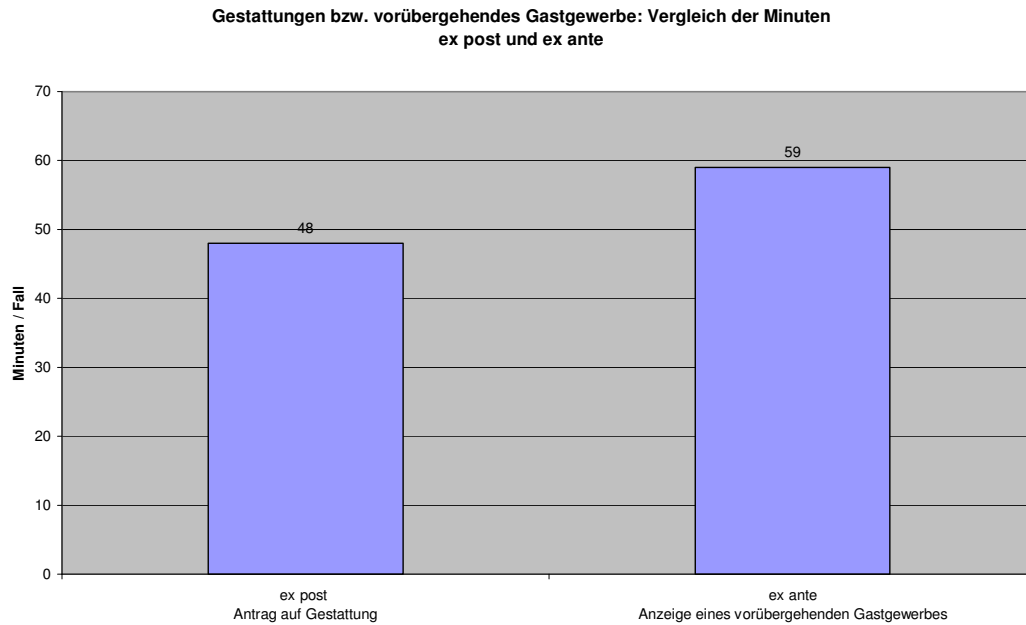


Die Gesamtkosten der Informationspflicht können – bei Umsetzung des Entwurfs – um ca. 2.000 Euro gesenkt werden.

Gestattungen bzw. vorübergehendes Gastgewerbe: Vergleich der Stückkosten ex post und ex ante



Dabei minimieren sich die Stückkosten um jeweils einen Euro.



Allerdings zeigt sich, dass die Kostenoptimierung lediglich durch eine veränderte Einschätzung der Experten bzgl. des erforderlichen Qualifikationsniveaus bzw. des anzusetzenden Tarifs zu Stunde kommt. So veränderten sich die Zeitanteile nach Einschätzung der Experten eher negativ, denn der Gesamtzeitaufwand je Fall erhöht sich um circa 10 Minuten.